

Petition

Gegen: Antrag auf Verstädterungsgenehmigung und Dekret über das Kommunale Verkehrswegenetz für den Völkersberg, Hergenrath

Aktenzeichen Einspruch – 45.H – P.A. Immo,

Öffentliches Untersuchungsverfahren vom 11. März 2020 bis 9. April 2020

Inhalt

I.	Verstädterungsprojekt	3
II.	Natura 2000 Schutzgebiet und Trinkwasserschutzzone	5
1.	Natura 2000 Schutzgebiet	5
2.	Trinkwasserschutzzone	6
III.	Einordnung des Verstädterungsantrages	7
IV.	Anmerkungen zum Verstädterungsantrag	10
1.	Verletzung des Sprachgebrauchs bei Verwaltungsangelegenheiten	10
2.	Falsche perspektivische Darstellung in der 3D-Ansicht.....	10
3.	Inkonsistenter Antrag auf Verstädterung	11
4.	Falsche Bekanntmachung an die Bevölkerung im öffentlichen Untersuchungsverfahren	12
5.	Verstoß gegen lokales Baurecht.....	14
6.	Verstoß gegen den Sektorenplan	15
7.	Beeinträchtigung der Lebensqualität	16
8.	Fehlende Berücksichtigung eines schützenswerten Baumes.....	16
9.	Verletzung der Vorgaben des Umweltgesetzbuches	17
10.	Gefährdung von Menschenleben durch Steinschlag oder Erdbeben.....	18
11.	Gefahr von Einbrüchen des Untergrunds.....	18
12.	Gefahr von Todesfällen	19
V.	Artikel 23 der belgischen Verfassung	20
1.	Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf Information	20
2.	Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt.....	20
VI.	Trinkwasserschutz	24
VII.	Naturschutz	27
1.	Rechtliche Grundlagen	27
2.	Gefährdung von Habitaten.....	27
2.1	Gefährdung eines Haselmaushabitats.....	27
2.2	Gefährdung eines Fledermaushabitats	36
2.3	Gefährdung eines Eremitenhabitats	37
2.4	Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Spezies.....	37
2.5	Einordnung der Habitatgefährdungen	42
2.6	Einordnung der geplanten Ausgleichmaßnahmen.....	44
3.	Zusammenfassung des Naturschutzes	45
4.	Schlussfolgerung der UCL-Studie	47
VIII.	Zusammenfassung der Argumente	48
IX.	INVENTAR	50

I. Verstädterungsprojekt

Das öffentliche Untersuchungsverfahren vom 11. März 2020 bis 9. April 2020 ist Bestandteil der Akte 45.H - P.A. IMMO vom 26. November 2018, welche bei der Gemeindeverwaltung Kelmis / La Calamine eingereicht wurde. In Abänderung zu dem Antrag vom 26. November 2018 haben die Antragsteller einen abgeänderten Plan eingereicht, ansonsten ist die Aktenlage, laut Aussage der Verwaltung, unverändert geblieben wie zum Zeitpunkt der Einreichung am 26. November 2018.

Es werden die im November 2018 durch die Verwaltung zur Einsicht gestellten Antragsunterlagen, sowie des im März 2020 zur Einsicht gestellten Plans zur Beurteilung des im März 2020 laufenden öffentlichen Untersuchungsverfahrens in diesem Schriftsatz zu Grunde gelegt:

- Es handelt sich um eine Fläche von 2,063ha. Auf dieser Fläche ist beantragt 36 Baugrundstücke zu errichten (Unterlage 1).
- In der Analyse des städtebaulichen und landschaftlichen Kontextes gibt der Autor an, dass die Parzellierung 700 Meter vom Dorfzentrum entfernt ist.
- Unterlage 2 - bezüglich der raumörtlichen Zielsetzung wird festgestellt, dass das Grundstück im Baugebiet mit ländlichem Charakter liegt. Einliegerwohnungen werden geduldet und sogar befürwortet.
- Unterlage 3 – (Bericht Maßnahmen Umsetzung der Ziele in Sachen Raumordnung und Städtebau) Die geplanten Wohnhäuser bestehen aus Einerblocks, Doppelblocks und Fünferblocks mit eventueller Einliegerwohnung, oder einem Mehrgenerationenhaus.
- Die Verstädterung (Parzellierung) ist ausschließlich der Errichtung von Wohnhäusern mit permanentem gehobenen Wohncharakter mit einer Wohneinheit und eventuell einer zusätzlichen Einliegerwohnung je Los vorbehalten.
- Die Lose (13 bis 19) entlang des bestehenden Fußpfades im Süden der Verstädterung sind für Einzelhäuser bestimmt. Die restlichen Lose könnten Doppelhäuser aufnehmen oder Fünferblöcke in den Losen 27 bis 31 und 32 bis 36.
- Jedoch Bauten, die ebenfalls einem freien Beruf, Kleinhandel oder einem kleinen Handwerksbetrieb dienen, die nicht störend, geräuschlos, nicht gesundheitsschädlich und nicht gefährlich sind.
- Die Zufahrtsstraße zu der Verstädterung ist die Einmündung in der Parzelle Flur D Nr 205C ab der Ecke Bahnhofstrasse.
- Entlang des bestehenden Fußpfades hinter den Losen 13 bis 19 wird eine zweireihige Laubholzhecke gepflanzt.
- Unterlage 4 (Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit) Das Projekt umfasst nur Einfamilienhäuser und eventuell Einliegerwohnungen, welche sich der Nachbarschaft anpassen, und die Nähe des Waldes und des Natura 2000 Gebietes genießen. [...] Auf der südlich der Verstädterung verlaufenden Grenze (hinter den Losen 13-19) wird eine Anpflanzung einer zweireihigen Laubholzhecke (Wuchshöhe 1,80 Meter) vorgesehen: Diese dient als Pufferzone zur Natura 2000 Zone.
- Unterlage 5: Das Projekt soll keine Auswirkungen auf die Natur haben.

- Die Zufahrt zu dem zu urbanisierenden Gelände ist über die Bahnhofstraße im Bereich der jetzigen Immobilie Bahnhofstrasse 80 geplant, und es soll über den Völkersberg eine Zufahrt für die ORES geschaffen werden.
- Das Gebiet mit einer Größe von 2,063 ha befindet sich laut Sektorenplan Verviers-Eupen im Gebiet mit ländlichem Charakter. Das Beantragungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone II b des Trinkwasserbrunnens „Im Putzenwinkel“. Das beantragte Verstädtierungsgebiet befindet sich angrenzend an das Natura-2000-Gebiet BE33007.
- Am Freitag, den 6. März 2020, wurden vier Veröffentlichungsschilder entlang des ca. 2 ha großen Areals aufgestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde kein Plan oder 3-D Darstellung veröffentlicht. Am Montag den 8. März 2020 wurde die öffentliche Bekanntmachung Ecke Bahnhofstraße / Hammerbrückweg, Hergenrath um einen Plan ergänzt. Es wurde im Rahmen dieser Änderung der Veröffentlichung an keinem Veröffentlichungspunkt eine 3-D Darstellung der Öffentlichkeit zur Ansicht gegeben. Das öffentliche Untersuchungsverfahren findet in der Zeit vom 11. März 2020 bis 9. April 2020 statt.
- Die Bebauungsfläche pro Parzelle ist auf 200m² begrenzt.
- Es sind weiterhin in allen Einzel- und Doppelhäusern Gewerbebetriebe zulässig, wenn der Wohnanteil nicht unter 40% fällt.
- Die für die Bevölkerung zur Verfügung stehende Ein- und Ausfahrt ist angedacht über die Bahnhofstraße und einen Fußweg über den Völkersberg.
- Diese Zufahrt [über die Bahnhofstraße] soll aber nicht für diese Verstädtierung benutzt werden. (Unterstreichung durch den Autor eingefügt)
- Es ist angedacht, dass im Völkersberg eine Zufahrt für Rettungsdienste und den öffentlichen Verkehr wie ORES etc. vorbehalten sein soll.
- Im Verstädtierungsbereich befinden sich laut Plan drei erhaltenswerte Bäume sowie eine Hecke mit natürlichem Charakter.
- Südöstlich befindet sich laut Plan ein „bestehender Fußweg“.
- Es ist laut Plan angedacht, eine zweireihige Laubholzhecke mit einer Wuchshöhe von 1,80 m und einer Gesamtfläche von 255 m² im Rahmen der Bebauung anzupflanzen. Es ist weiterhin angedacht, einen Waldsaum in einer Breite von 4 m und einer Gesamtfläche von 430 m² entlang des östlichen Randes des beantragten Verstädtierungsgebietes vorzusehen.

II. Natura 2000 Schutzgebiet und Trinkwasserschutzone

1. Natura 2000 Schutzgebiet

Per Erlass der Wallonischen Region vom 14. April 2016 zur Bestimmung des Natura 2000 Gebietes BE33007 – Das Göhlthal oberhalb von Kelmis – wurde die an die Parzellierung angrenzende Fläche als Natura 2000 Gebiet bestimmt.

Das Gebiet BE33007 wurde insbesondere aus folgenden Gründen als Natura 2000 Gebiet deklariert (Erwägungen des Erlasses vom 14. April 2016 zur Bestimmung des Natura 2000 Gebietes BE33007- Das Göhlthal oberhalb von Kelmis):

- *Das Gebiet des Göhltals oberhalb von Kelmis kann als Bindeglied zwischen der Vennlandschaft und der für das Herver Land typischen Landschaft betrachtet werden.*
- *Das Gebiet umfasst unterschiedliche Landschaften auf kalkreichen, torfigen, säureliebenden oder schwermetallhaltigen Böden, die sich über die gesamte Länge des Tales verteilen und zwar von der Quelle bis zur Ortschaft Kelmis sowie über das Tal des Hauptnebenflusses des Lontzenerbaches.*
- *Zahlreiche Waldgebiete sind vorhanden. Sie umfassen Wälder des Metaklimax der subatlantischen Buchenwälder (9110, 9130, 9150), feuchte Eichen- und Hainbuchenwälder (9160) und säureliebende feuchte Eichen- und Birkenwälder (9190). Diese abwechslungsreichen Lebensräume sind nicht nur in den außerordentlich reichhaltigen Tälern des Lontzenerbaches oder des Hohnbaches zu finden, sondern auch in den Wäldern rund um die Eyneburg, am Buchenbusch und am Landwehrring.*
- *Entlang des Wasserlaufs der Göhl (3260) - dem Lebensraum des Eisvogels und der Groppe - bilden Hochstaudenfluren mit echtem Mädesüß (6430) und Auenwälder (91E0*) Ufersäume. Bei den schwermetallhaltigen Rasen (6130) und den Mähwiesen (6510) handelt es sich um weitere offene Landschaften, die zahlreich vertreten sind. Dieses reichhaltige und abwechslungsreiche Gebiet bietet u.a. in den verkarsteten Felswänden mit einer Höhe von über 40 m und einer Breite von mehr als 300 m einer großen Kolonie von Raubvögeln und Fledermäusen ein Gebiet, in welchem es sich ernähren und fortpflanzen kann.*

Die Nahrungsräume der meisten Arten befinden sich im Umland um das beschriebene Natura 2000 Gebiet in denen sich diese Arten ernähren und fortpflanzen können

Anhang 3 A und B des Erlasses der Wallonischen Region zur Bestimmung des Natura 2000-Gebietes BE330007 – Das Göhlthal oberhalb von Kelmis - listet die natürlichen Lebensraumtypen und Arten auf, die in dem Gebiet vorzufinden sind. Die prioritären Lebensräume und Arten werden durch ein * gekennzeichnet. Das vorliegende Natura 2000 Gebiet beinhaltet folgende prioritären Lebensraumtypen:

- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- Quellmoore und Kalktuffquellen (Cratoneurion)

- Schlucht und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- Moorwälder
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Nachstehende schützenswerte Arten wurden belegt:

- Uhu (*Bubo Bubo*), EU-Code A215,
- Rotmilan (*Milvus Milvus*) EU-Code A074 *
- Eisevogel (*Alcedo atthis*) EU-Code A229
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Großes Mausohrfledermaus (*Myotis myotis*), FFH-Code 1324 *

Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass die Parzellierung unmittelbar ohne Abstand an das Natura-2000-Gebiet angrenzt

2. Trinkwasserschutzzone

Per Ministerialerlass vom 24. September 2015 (Unterlage 6) über die Bildung der entfernten Präventivzone des Bauwerkes zur Grundwasserentnahme, genannt „Im Putzenwinkel“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, entsteht die entfernte Präventivzone II B (Trinkwasserschutzzone). Auch das Verstärkungsgebiet fällt vollständig in diese Schutzzone.

Die Präventivzone II b unterliegt verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die darauf abzielen, die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten. In der Tat muss verhindert werden, dass der Grundwasserstand beeinflusst wird, und schädliche und/oder gefährliche Substanzen in den Boden versickern können.

III. Einordnung des Verstädterungsantrages

Das im März 2020 durchgeführte öffentliche Untersuchungsverfahren ist Bestandteil des Antrages aus 2018, in welchem bereits ein öffentliches Untersuchungsverfahren durchgeführt wurde, und zu dem über 1.400 Interventionen durch die Bevölkerung hinterlegt wurden.

Die chronologische Einordnung ist wie folgt:

1. Verstädterungsverfahren für den Bereich Völkersberg in 2008

Die Interventionen seitens der Bevölkerung entwickelten sich ab dem Jahr 2008 in Folge der Veröffentlichung des Plans zur Beantragung der Verstädterung der besagten Parzellen, welche die Gesamtfläche, somit auch die heute betroffene Brache und die ökologisch wertvolle Hecke zwischen den Parzellen, umfasst. Es legten damals mehr als 250 Bürger aus Hergenrath und Kelmis Widerspruch bei der zuständigen Gemeinde ein.

Das Vorhaben wurde nicht genehmigt.

2. Verstädterungsverfahren für den Bereich Völkersberg in 2009

Der nächste Antrag wurde im März 2009 gestellt. Diesmal legten mehr als 570 Bürger Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung ein. Wie aus den exemplarisch beigefügten Widersprüchen zu ersehen ist, ist die Argumentationslage seit dieser Zeit deutlich auf den Schutz der dort lebenden Tiere ausgerichtet (Unterlagen 20).

3. Verstädterungsverfahren im Bereich Völkersberg in 2016

Der darauffolgende Antrag auf Verstädterung wurde im Jahr 2016 eingereicht. Die Bevölkerung legte mehr als 980 Widersprüche ein.

Dieser Antrag wurde ebenso durch die Gemeinde Kelmis nicht genehmigt.

4. Verstädterungsverfahren im Bereich Völkersberg in 2017

Im Jahr 2017 erfolgte erneut ein Antrag auf Verstädterung derselben Fläche, wieder unter Einbeziehung der heute geschädigten Brache.

Durch die wachsende Dimension wurde die Umweltschutzorganisation AVES Ostkantone V.o.G. auf das Vorhaben aufmerksam und prüfte das Vorhaben vor Ort sehr sorgfältig. Das

Schreiben, das AVES Ostkantone V.o.G. im Januar 2017 an die Gemeindeverwaltung Kelmis richtete, ist hier zur Akte gegeben. Dort wird bereits im Jahr 2017 auf die Gefahr der Schädigung der Haselmaus hingewiesen (Unterlage 21 Seite 2 unten). Durch die lokale Vertretung des AVES Ostkantone V.o.G. in Kelmis und die bereits in der Vergangenheit getätigten Begehungen des Bereichs Völkersberg wegen des dort existierenden Natura-2000-Gebiets, bestand eine fundierte Kenntnis über die Artenvielfalt im Völkersberg in Hergenrath. Wie aus dem Einspruch ersichtlich (Unterlage 21), wurden substantielle Bedenken aus naturschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben vorgebracht.

In diesem Rahmen wurde nach sorgfältiger Recherche der Bevölkerung die UCL, das Earth and Life Institute – Biodiversity für die Erstellung eines Gutachtens beauftragt, (Unterlage 16.1, Übersetzung 16.2). Zur Verdeutlichung der Studie der UCL hat der Autor eine Simulation erstellt, um zu verdeutlichen, wie die in dieser Studie dargelegten ökologischen Schutzzonen durch die Universität für den Völkersberg als sinnvoll erachtet werden (Unterlage 15).

Im Sommer 2016 wurde der Naturschutzbund (NABU e.V., D-Aachen) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung zu erstellen (Unterlage 22). Die Biologin Frau Dr. rer. nat. Gudrun Maxam analysierte das Habitat über einen Zeitraum von ca. 2,5 Monaten mit Hilfe wiederholter Begehungen, um sich einen vollständigen Überblick über die Biodiversität des Habitats im Völkersberg zu verschaffen. Anfang des Folgejahres legte sie die Studie vor (Unterlage 22).

Bis dahin waren folgende Parzellen Bestandteil des Antrages mit einer Gesamtfläche von kurz unter 2 ha laut dem Landvermessungsbüro Jacobs in Eupen:

Div. 3 Sec. B Nr. 44 L, Div. 3 Sec. D Nr. 205 G, Div. 3 Sec. D Nr. 209 B

Die neue Zufahrtsstraße zu der Verstädterung ist die Parzelle Hergenrath Gemarkung 3, Flur D Nr. 205 C ab der Ecke Bahnhofstrasse 80.

Die Bevölkerung legte bei der Gemeindeverwaltung Kelmis mehr als 1.100 Widersprüche gegen das Verstädterungsvorhaben ein

Auch diesem Antrag wurde durch die Behörde keine Genehmigung erteilt.

5. Verstädterungsverfahren im Bereich Völkersberg in 2018

Im Frühjahr des Jahres 2018 wurde durch dieselben Investoren erneut ein nahezu unveränderter Antrag zwecks Verstädterung der zwei Parzellen im Völkersberg eingereicht, in welchen die Zufahrtsregelung und die Gesamtfläche leicht verändert wurde.

Die Anzahl der Widersprüche aus der Bevölkerung wuchs auf über 1.400 Eingaben an.

Über diesen Antrag ist keine Entscheidung ergangen. Die Behörde forderte den Antragsteller zur Nachbesserung auf.

6. Verstärkungsverfahren im Bereich Völkersberg in 2020

Am 06. März 2020 wurde das öffentliche Untersuchungsverfahren für diesen nachgebesserten Antrag durch die Gemeinde Kelmis veröffentlicht. Die Frist zur Einreichung von Eingaben läuft bis zum 09. April 2020. Auch dieser Antrag (Unterlage 23) ist nahezu unverändert gegenüber der vorigen Version. Es wurde nur ein Plan und ein vertikaler Schnitt durch das beantragte Verstärkungsgebiet der Behörde vorgelegt. Alle formelforderlichen Unterlagen, wie z.B. Parkplatzberechnung, Regenauffanggrößenberechnung, Kanaldimensionierungsberechnung, 3D-Ansicht mit neuer Parkplatzanordnung etc., sind unverändert geblieben zu dem Antrag mit der selben Aktenzeichennummer aus Dezember 2018.

Die Argumentation seitens der Bevölkerung basiert wegen der unveränderten Lage auf denselben Argumenten. Da es sich um dieselbe Akte wie in 2018 handelt, und die durch die Bevölkerung hierzu vorgetragenen Einwände keine Berücksichtigung im nachgebesserten Antrag von 2020 gefunden haben, sind die mehr als 1.400 hinterlegten Petitionen Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Petitionsgründe werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

IV. Anmerkungen zum Verstdterungsantrag

1. Verletzung des Sprachgebrauchs bei Verwaltungsangelegenheiten

Der Antragsteller befindet sich innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die anzuwendende Sprache in Verwaltungsangelegenheiten ist demnach die deutsche Sprache.

Dennoch hat der Antragsteller groe Teile des Antrages nicht in deutscher Sprache verfasst (Unterlage 7 und Unterlage 8).

Gema den Artikeln 10 und 58 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 ber den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mssen alle Schriftstcke des Untersuchungsverfahrens bezglich des Genehmigungsantrags in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Staatsrat in Verwaltungsstreitsachenabteilung hat gleichlautend in der Sache 200.803 vom 12. Februar 2010 (A. 188.093/Vbis-8) entschieden (Unterlage 14), ebenso in der Sache 243.065 vom 27. November 2018 (A. 219.095/Vbis-184) (Unterlage 23). Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ber den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen ber den Sprachengebrauch finden Anwendung und wurden in dem vorliegenden Antrag nicht respektiert.

Somit liegt eine Missachtung des Gesetzes vom 18. Juli 1966 vor.

Die Gesetzgebung ber den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gehrt zur ffentlichen Ordnung (CE, 12. Februar 2010, Nr. 2008.03, S. 9).

Das Untersuchungsverfahren bezglich des Genehmigungsantrags htte somit integral auf deutscher Sprache erfolgen mssen.

2. Falsche perspektivische Darstellung in der 3D-Ansicht

Die den Antragsunterlagen aus Dezember 2018 beigefgte 3D-Ansicht ermglicht es nicht, eine wirklichkeitsnahe Vorstellung des Bauprojektes zu erhalten. Die 3D-Ansichten entsprechen nicht den Proportionen, welche sich aus dem Lageplan ergeben.

Beispielsweise werden die Huser in den Parzellen 32-36 anscheinend als Bungalow mit Satteldach dargestellt, wobei laut den Verstdterungsbestimmungen des Antrages nicht auf diese Art und Weise gebaut werden darf (Unterlage 9).

Gleichzeitig werden die bebauten Flchen zu klein dargestellt und zwar mit ca. 70-90 m², anstatt wie in den Verstdterungsbestimmungen beschrieben mit bis zu 200 m².

Um allen - und vor allem der zuständigen Gemeindeverwaltung - zu ermöglichen, sich ein tatsächliches Bild des Verstädterungsprojektes zu machen, muss eine proportional korrekte Darstellung in 3D-Ansicht vorliegen. Ohne Vorlage der korrekten 3D-Ansicht kann das Projekt nicht realistisch begutachtet werden, und demnach keinesfalls Gegenstand einer Genehmigung sein.

Dieses Versäumnis wird auch nicht durch die der Akte in Dezember 2018 beigefügten Bilddokumentation (Unterlage 24) kompensiert, da ein wesentlicher Teil der Zufahrt über das Grundstück der Bahnhofstraße 80 nicht sichtbar ist.

Der zuständigen Behörde ist auf Basis des vorgelegten Bildmaterials nicht möglich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, da der beantragten Bereich der Wegenetzerweiterung im Bereich der Bahnhofstrasse / Hammerbrückweg, insbesondere im Bereich des zum Abriss beantragten Gebäudes Bahnhofstrasse 80 kein aussagekräftiges vollumfängliches Bildmaterial eingereicht wurde. In der Unterlage 24 in Bild 1 ist das zum Abriss beantragte Haus Bahnhofstrasse 80 lediglich partiell fototechnisch dargestellt, welches keine Einordnung dieser Immobilie in den Gesamtbereich des Straßenverkaufs ermöglicht, so dass auf dieser Basis keine Entscheidung getroffen werden kann. Dies wurde bereits in der Staatsratsache 240.516 vom 23. Januar 2018 gleichlautend geurteilt: „Die Verwaltungsakte enthält lediglich elf Bilder. Keines dieser Bilder zeigt die benachbarten Gebäude. Die beanstandete Entscheidung hat daher nicht aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten stattfinden können. Die hinterlegten Dokumente entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen,“ (Unterlage 12, Unterstreichung wurde Autorensseitig eingefügt)

3. Inkonsistenter Antrag auf Verstädterung

Die im März 2020 im Rahmen des öffentlichen Untersuchungsverfahrens behördlicherseits zur Einsicht vorgelegten Unterlagen bestanden ausschließlich aus einem Plan (Unterlagen 23) und einem tektonischem Querschnitt, welcher gegenüber dem Plan aus November 2018 in den nachstehenden Punkten abgeändert wurde:

- Parkplatzaufteilung innerhalb des beantragten Verstädterungsgebietes
- Dimensionierung des Vorfluterbeckens im Völkersberg
- Kanaldimensionierung in der Straße des Völkersberg
- Position des Transformatorenkastens der Energienetzbetreibers ORES

Die Anpassung der Antragsunterlagen ist zum Veröffentlichungsverfahren im März 2020 nicht erfolgt. Die Planunterlagen aus März 2020 sind nicht abgestimmt mit den Antragsunterlagen aus Dezember 2018.

Ebenso ist die aus Dezember 2018 zur Entscheidung vorgelegte 3D-Ansicht (Unterlage 09) nicht kongruent mit dem im März 2020 eingereichten Verstädterungsplan, (Unterlage 23) auf Grund dessen die Anordnung der Parkplätze über das gesamte beantragte Verstädterungsgebiet sowie die Position des Transformationskastens des Netzbetreibers ORES nicht identisch zwischen der 3D-Ansicht und dem Plan aus März 2020 sind und somit irreführend.

Der entscheidungsbefugten Behörde ist eine Entscheidung über den Antrag nicht möglich, da der Antragsteller widersprüchlich darlegt was er beantragt.

4. Falsche Bekanntmachung an die Bevölkerung im öffentlichen Untersuchungsverfahren

1. Es ist festzustellen, dass die Bevölkerung im Rahmen des Öffentlichen Untersuchungsverfahrens in März 2020 nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informiert wurde. Der CoDT Kapitel IV Öffentliche Untersuchung Art. D.VIII.7 § 2 Punkt 5 schreibt vor, dass die „Öffnungszeiten der Dienststellen“ anzugeben sind. Auf dem veröffentlichten Plakat (Unterlage 25) wird folgendes angegeben:

Werktags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Donnerstags auch von 15:00 bis 18:00 Uhr)

Am 19.03.2020 wurden der allgemeinen Bevölkerung via Briefkastenzustellung die „Corona Updates - Mitteilung an die Kelmiser Bevölkerung (2)“ (Unterlage 26) zugestellt, in denen die darüber informiert wird, dass „die Verwaltung (087/63839) [...] der Gemeinde [...] für die Bevölkerung telefonisch und per Mail (verwaltung@kelmis.be) erreichbar [sind].

Termine werden nur in dringenden Fällen gegeben.“

Die der Bevölkerung zur Kenntnis gebrachten Öffnungszeiten auf den öffentlichen Bekanntmachungsplakaten entsprechen daher nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

In einem anderen Verfahren in welchem eine öffentliche Ankündigung für eine Anpassung des Sektorenplans für den 23. März 2020 im Restaurant „Zum Winkel“ bekanntgegeben wurde, hat die zuständige Behörde durch Bekanntgabe auf den Plakaten die Bevölkerung nach Anregung durch die Bürgerinitiative Hergenrath Umwelt V.o.G. (BiHU VoG) informiert, dass der bekanntgegebene Termin annulliert wurde (Unterlage 27). Es ist nicht nachvollziehbar warum die entscheidungsbefugte Behörde in einem Fall die durch die Corona-Pandemie ergebenden Änderungen ordnungsgemäß umsetzt und im vorliegenden Fall dies nicht anpasst um den Regularien der Prozedur zu entsprechen.

Da auf den öffentlichen Bekanntmachungsplakaten im Verstädterungsantrag keine entsprechende Anpassung vorgenommen wurde, ist dies als Prozedurfehler einzuordnen.

2. Im Zuge einer dynamischen Reaktion auf die Corona-Pandemie durch die Verwaltung wäre es naheliegend, eine Aussetzung des Verfahrens mit Neuanberaumung nach Abschluss der Krise zu beschließen (so wie es die Verwaltung in Kelmis z.B. für den am 23.03.2020 angesetzten Infoabend zum Antrag auf Anpassung des Sektorenplans für den Containerpark im Emmaburgerweg in Hergenrath richtigerweise, und auf Anregung der Bürgerinitiative BiHU VoG, veranlasst hat).

Durch die fehlende Aussetzung des Verfahrens in der gegebenen Krisensituation verliert der Antrag die Genehmigungsfähigkeit.

3. Das Schild, das die Bürger im Völkersberg informieren soll, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren bekanntgegeben wurde, befindet sich am Ende des Weges am Übergang zur Mähwiese. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bürger, die im

Hauptbereich des Völkersberg wohnen, regelmäßig an das Ende der Straße gehen, wo fast keine Bebauung besteht, um sich darüber zu informieren. Des Weiteren ist von den Bürgern in Hergenrath nicht zu erwarten, dass diese regelmäßig das Bekanntmachungsbrett am Gemeindehaus im Ort Kelmis in Augenschein nehmen, um aktuelle Bekanntmachungen im passenden Zeitfenster wahrnehmen zu können.

4. Die Unterlagen bei den Öffentlichen Bekanntmachungen ermöglichen es nicht, ausreichend Kenntnis über die Beschaffenheit der Umgebung und der zu berücksichtigenden Besonderheiten der Nachbarschaft zu erlangen, hier insbesondere über das angrenzende Natura-2000-Gebiet des ehemaligen Steinbruchs Hergenrath, wie auch im ähnlich gelagerten Staatsratsverfahren 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199) geurteilt worden ist (Unterlage 12).

Der Verfassungsgerichtshof von Belgien urteilte in der Sache 5129 (Entscheid Nr. 11/2012) vom 25. Januar 2012 (Unterlage 28) gleichgelagert: „In diesem Fall wird die Beschwerdemöglichkeit für Interesse habende Dritte auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt im Vergleich zu derjenigen, über die der Beantrager der Genehmigung, der regionale Städtebaubeamte und die beratenden Instanzen verfügen, denen die Genehmigungsentscheidung gemeldet wird, so dass sie Gewissheit haben über den Beginn der Beschwerdefrist und somit rechtzeitig eine Beschwerde gegen die Genehmigungsentscheidung einreichen können.“

5. Diese unangemessene Behinderung des Bürgers auf Information stellt einen Verstoß gegen Artikel 116 § 3 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit dem unter anderem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht auf gerichtliches Gehör, mit Artikel 9 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechte der Verteidigung (vgl. Verfassungsgericht Sache 5129, Entscheid Nr. 11/2012 vom 25. Januar 2012 (Unterlage 28)).
6. Die in der Behörde zur Einsicht zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nicht eindeutig dem Dossier 45.H-P.A.Immo zuzuweisen. Herr Falkenberg, welcher Mitarbeiter der Gemeinde Kelmis im Bereich Bauamt tätig ist, hat am 09. März 2020 Herrn Leo Meyers, Korrespondenzanschrift Hammerbrückweg 1, 4728 Hergenrath, Belgien einen Plan bestehend aus zwei Teilen zur Ablichtung zur Verfügung gestellt (Unterlage 36). Auf diesem Plan befand sich zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme kein Eingangsstempel der Gemeindeverwaltung Kelmis. Ebenso wenig eine Angabe über die Zuweisung des Dossiers um es einem Dossier zuweisen zu können. Am 25.03.2020 hat nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Amtsleiterin des Bauamts der Gemeindeverwaltung Kelmis, Frau Nicole Thomson, diese Frau Andrea Marianne Sting-Thönneßen, wohnhaft Hauseter Straße 4, 4728 Hergenrath und Herrn Leo Meyers einen einteiligen Plan (Unterlage 23), sowie einen tektonischen Querschnitt (Unterlage 37) zur Ablichtung zur Verfügung gestellt. Dieser Plan wurde am 19.12.2019 erstellt und am 22.01.2020 durch den Projektautor modifiziert. Auf diesem Dokument ist ebenso nicht ersichtlich zu welchem Dossier dies gehört in Ermangelung des Eingangstempels der Gemeindeverwaltung Kelmis, bzw. fehlender Angabe der Dossier Nummer. Auf Nachfrage von Herrn Leo Meyers bei Frau Nicole Thomson, in Gegenwart von Frau Andrea Marianne Sting-Thönneßen, ob diese Pläne (Unterlage 23,36 und 37) die einzigen Unterlagen seien, die durch Antragsteller eingereicht worden seien, wurde dies durch Frau Thomson bejaht.

Es ist in Ermangelung des Stempels und der Angabe der Dossier Nummer nicht zweifelsfrei sichergestellt, ob es sich um die Unterlagen handelt, welche dem öffentlich bekanntgemachten Untersuchungsverfahren (Unterlage 25) zu Grunde liegen, da die zurückliegenden Planunterlagen aus früheren Verfahren nur unwesentlich voneinander abwichen (vgl. Planunterlagen aus Verfahren V vom Dezember 2018 (Unterlage 41)).

Hiermit verliert der Antrag die Genehmigungsfähigkeit.

5. Verstoß gegen lokales Baurecht

Das beantragte Projekt stellt einen Verstoß gegen das geltende lokale Baurecht dar.

Die Gemeinde Kelmis hat 2016 ein lokales Baurecht in Form eines Bauleitfadens (Unterlage 19) verabschiedet, in welchem festgelegt wurde, dass insbesondere in ausgewiesenen Schutzzonen, wie z. B. dem Casinoweiler, keine Verdichtung stattfinden würde. Die Bebauungsdichte kann sich jeweils am Umfeld im Umkreis von 50m orientieren. Dieser Bauleitfaden ist als rechtlich belastbares und bindendes Baurecht durch den Staatsrat im Urteil 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199) geurteilt worden (Unterlage 12).

Das Volumen der Gebäude soll sich dem Straßenbild anpassen und in die Umgebung integrieren. Es soll sich an einem Umkreis von 50 m orientieren. Grundsätzlich muss das Hauptvolumen mit einem Sattel- oder Pultdach vorgesehen werden.

Auch befindet sich südöstlich des beantragten Verstärkerungsprojektes das Natura-2000-Gebiet BE 33007 mit einer Grundstücksgrenzlänge von mehr als 150 Metern.

Zudem befindet sich das beantragte Verstärkerungsgebiet in der Trinkwasserschutzzone II b des Grundwasserentnahmestelle 43/2/1/006, genannt „Im Putzenwinkel“.

Die umliegende Bebauung im Umkreis von 50 m um das beantragte Verstärkerungsgebiet weist eine Bebauungsdichte von unter 11,46 Wohneinheiten je Hektar auf (Unterlage 29), was gemäß den Vorgaben des juristischen Dienstes der Wallonie in Namur ermittelt wurde (Unterlage 30).

Gemäß dem veröffentlichten Plan und den einsehbaren Antragsunterlagen (Unterlage 3) ergibt sich, dass 36 Wohneinheiten, 36 Einliegerwohnungen und 36 Gewerbeeinheiten errichtbar wären. Es wird somit eine maximale Bebauungsdichte von 69,97 Wohneinheiten pro Hektar beantragt (Aktenstück 31), was nach geltender Rechtslage, sprich zu Grundlegung der Bestandsbebauungsdichte unter Anwendung des lokalen Baurechts, mehr als das 6-fache der zulässigen Bebauungsdichte darstellt.

Wird in einem Gedankenspiel angenommen, dass nur eine Wohneinheit pro Parzelle, ohne Einliegerwohnung und ohne eine einzige Gewerbeeinheit realisiert würde, ergäbe sich daraus eine Bebauungsdichte von 23,32 Wohneinheiten pro Hektar, welches das 2,04-fache der Bestandsbebauungsdichte darstellen würde. Die allgemein zugänglichen Flächen des beantragten Verstärkerungsgebiets werden gemäß dem juristischen Dienst in Namur nicht in die Berechnung für die Bebauungsdichte mit einbezogen (Unterlage 30).

Selbst für dieses fiktive Szenario würde also ein Verstoß gegen das lokale Baurecht vorliegen.

Im Falle der Realisierung der Bebauung mit der maximal möglichen Bebauungsdichte von 69,97 Wohneinheiten/Hektar würde eine Bebauungsdichte erreicht, welche einen Verstoß gegen die „Schwerpunkte für die Raumordnungspolitik im 21. Jhd.“ Darstellt, welche in

Stadtzentren eine Dichte von 60 WE/ha anstrebt und hier das Beantragungsgebiet sich am Rande eines Dorfes befindet.

In der umgebenden Bebauung gibt es keine Reihenhausbebauungen mit 5 Einheiten. Die beantragte Reihenhausbebauung stellt somit eine signifikante Abweichung vom Umfeld dar, das zum größten Teil nur aus Einfamilienhäusern und Villen besteht. Keines der Gebäude der direkten Umgebung weist eine annähernd ähnliche Größe auf. (vgl. Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199)) (Unterlage 12).

Die Gemeinde Kelmis hat sich ein lokales Baurecht auferlegt (Unterlage 19), in welchem folgendes festgelegt ist: „Insbesondere in ausgewiesenen Schutzzonen wie z.B. dem Casinoweiher wird keine Verdichtung erfolgen.“ Wie bereits dargelegt, liegt das Antragsgebiet in der Präventivzone des Bauwerkes zur Grundwasserentnahme 43/2/1/006 genannt „Im Putzenwinkel“.

In dem Urteil des Staatsrats im Eilverfahren wurde bereits geurteilt:

In der Erwägung, dass [die geplanten Gebäude in Form von einer derartigen Menge von Doppelhäusern] [...] vollkommen überdimensioniert [ist] und [es sich nicht] der Nachbarschaft [anpasst] [...] (Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199)).

[Der Antrag] enthält zudem keine Erklärungen, warum das Bauvolumen von dem im Bauleitfaden angegebenen abweicht. (Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199))

In der Erwägung, dass jegliche tatsächliche Begründung hinsichtlich der direkten Umgebung und der Bauweise [fehlt]. ... Es werden keine konkreten tatsächlichen und juristischen Grundlagen für diese Feststellung geliefert (Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199)).

In der Erwägung, dass das Projekt [...] demnach in unmittelbarer Nähe zu einer ausgewiesenen Schutzzone errichtet [würde]. ... Folglich darf laut dem Bauleitfaden keine Verdichtung vorgenommen werden. ... Die Bebauungsdichte von [bis zu maximal 69,97] Wohneinheiten je Hektar (WE/ha), die [in dem vorliegenden Antrag] angeführt wird, stellt eine Verdichtung dar und widerspricht dem Bauleitfaden und der bestehenden Schutzzone. (Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199)).

6. Verstoß gegen den Sektorenplan

In dem vorliegenden Verstärkerantrag wird eine Bebauungsdichte von minimal 23,32 WE/ha und bis zu maximal 69,97 WE/ha beantragt, für ein Gebiet, das sich am unmittelbaren Dorfrand 700 m vom Dorfzentrum laut den Antragstellern sich befindet und in Zukunft befinden wird, da eine darüber hinausgehende Bebauung aufgrund des ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebietes dauerhaft unmöglich ist.

Im Sektorenplan ist das Gebiet als Gebiet mit ländlichem Charakter klassifiziert.

Laut eingereichter Planunterlagen befindet sich das beantragte Verstärkerungsgebiet 700 m vom Dorfkern.

In der Erwägung, dass das „Schéma de Développement de l'Espace Régional“ (SDER) [eine Bebauungsdichte von 10 WE/ha] [...] außerhalb des Ortszentrums [...] [empfiehlt] (Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018, (A. 222.571/Vbis-199)).

In der Erwägung, dass diese Rechtsgrundlage durch die Richter des Staatsrats als Begründung in das benannte Urteil eingefügt wurde und nicht klägerseitig vorgetragen wurde.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat seit dem 1. Januar 2020 eine Teilautonomie erhalten, bis jedoch eine eigenständige Gesetzgebung erarbeitet worden ist, ist zur Sicherstellung von Kontinuität und Rechtssicherheit der bestehende Rechtsrahmen der Wallonischen Region weiterhin gültig.

7. Beeinträchtigung der Lebensqualität

Die beantragte Verstädterung würde zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner führen.

Die Dichte der beantragten Bebauung von bis zu 200 m² Bebauungsfläche pro Parzelle und die [Bebauungslänge von 5 Einheiten in einer Reihenhausbauung] „in direkter Nähe zu Einfamilienhäusern [würde die Lebensqualität] beeinträchtigen [...]“, vor allem hinsichtlich des Lichtes und der Sonne, sowie der Privatsphäre“. ... Auch das Landschaftsbild und der ländliche Charakter des [Völkersbergs] kommen abhanden, was die Lebensqualität aller [Anwohner] nachteilig beeinflusst. ... Schließlich muss sich ein Gebäude in das Umfeld einfügen. ... Aus dem Antrag geht zweifelsfrei hervor, dass [die] Gebäud[e] sich nicht der Umgebung anpassen würden] (Staatsrat 240.516 vom 23. Januar 2018 (A. 222.571/Vbis-199)), insbesondere aufgrund der erhabenen geographische Lage des Völkersbergs (Der Namensbestandteil „Berg“ im Namen Völkersberg, trägt der wirklichen exponierten Lage Rechnung).

8. Fehlende Berücksichtigung eines schützenswerten Baumes

Auf der Grenzbepflanzung auf den Parzellen Gemarkung Hergenrath, Flur D, Nr. 209 B und der Parzelle Gemarkung 3 Hergenrath, Flur B Nr. 44 G befindet sich eine Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von 3,25 m in 1 Meter Höhe über dem Wurzelwerk. Dieser Baum ist im Sinne von Artikel 266 des WGRSEE als schützenswerter Baum zu klassifizieren.

In den Antragsunterlagen im beigefügten Plan „Globale architektonische Zielsetzung Aktuelle Belegung,“ ist der Bemerkenswerte Baum mit seinem Kronendurchmesser von mehr als 25 Meter eingezeichnet und die geplante Bebauung dahingehend gesetzeskonform anzupassen.

Der Bemerkenswerte Baum ist in dem in der Öffentlichkeit zur Ansicht ausgehängten Plan nicht als bemerkenswerter Baum (Arbre remarquable) eingezeichnet (Unterlage 32), und die rosa markierte Bauzone reicht bis auf ca. 7 m an diesem heran. Eine derart eng angrenzende Bebauung an eine Eiche dieser Größe führt zu nachhaltigen Schäden an dem Wurzelwerk des Baumes, was ein mindestens teilweises Absterben des Baumes zur Folge haben würde. Die Lage dieses bemerkenswerten Baums ist in dem Planausschnitt gemäß Unterlage 32 ersichtlich.

Die geplante Bebauung liegt somit zu nah an der Schutzzone, bzw. umgeht die vorgesehene Schutzzone und gefährdet daher den als schützenswert zu klassifizierendem Baum.

Es handelt sich bei diesem Bemerkenswerten Baum um einen Baum mit einem Alter von fast 250 Jahren. Aus dieser Baumgeneration sind in Hergenrath nur noch drei Bäume existent.

Es muss demnach auf das ministerielle Rundschreiben bezüglich des Schutzes von bemerkenswerten Bäumen und Hecken, der Anpflanzung von regionalen Arten in ländlichen Gebieten und der Anpflanzung innerhalb eines Abschirmstreifens vom 14. November 2008 verwiesen werden.

Unter Punkt 1 B wird festgelegt, dass kein Neubau und keine Einrichtung in einer Entfernung von weniger als 5 m, gemessen auf der Höhe der Krone, errichtet werden darf. Auch wird festgelegt, dass keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs, die einer Städtebaugenehmigung unterliegt, unter der Vertikalprojektion der Krone des bemerkenswerten Baumes zugelassen werden darf.

Wie Sie den Plänen des Verstärkerprojektes entnehmen können, befinden sich die Häuser der Parzelle 19 und 20 unmittelbar innerhalb dieser Schutzzone. Es ist demnach davon auszugehen, dass, wenn die Mauer des Hauses genau auf der Grenze der Schutzzone liegt, die 5 Meter Schutzzone ab Baumkronenrand mindestens bei der Ausschachtung für den Keller beeinträchtigt wird. Die Baggerarbeiten könnten eine schwerwiegende Schädigung der Wurzeln des Baumes zur Folge haben.

Es muss festgestellt werden, dass keine gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen getroffen werden (z.B. in Form einer Pufferzone), um diesen Baum vor Schäden zu schützen (Studie UCL Unterlage 16.1 und 16.2, Seite 6), obwohl dieser Baum regelmäßig als Hochsitz von den Nachtraubvögeln benutzt werden.

9. Verletzung der Vorgaben des Umweltgesetzbuches

Der Antragsteller gibt in der Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit (Unterlage 13) die zu verstärkende Fläche mit 1,9687 ha an. Laut der öffentlichen Bekanntmachung (Unterlage 11) sind nachstehende Parzellen für die Verstärkung beantragt worden:

Div. 3 Sec. B Nr. 44 L

Div. 3 Sec. D Nr. 205 C

Div. 3 Sec. D Nr. 205 G

Div. 3 Sec. D Nr. 209 B

Bei dem vorliegenden Verstärkerantrag handelt es sich um das sechste öffentliche Untersuchungsverfahren um die Flächen im Bereich Völkensberg zu verstärken. Aus dem zurückliegenden Antrag, der Firma Casa C, Eupen aus dem Jahr 2009 geht hervor, dass diese das Landvermessungsbüro Jacobs in Eupen mit der Landvermessung beauftragten. In Folge verkaufte die Gemeinde Lontzen einen Teil der Parzelle Gemarkung 3 Flur B Nr. 44 L mit 376,75 m² an das Konsortium. Ebenso kaufte das Konsortium das Haus Bahnhofstraße 80, Hergenrath, gelegen Gemarkung 3, Flur D Nr. 205 C mit 443 m², um dort eine Zufahrt zu realisieren.

Diese Flächenangaben weichen von den im vorliegenden Antrag angegebenen Flächen um 375 m² wesentlich ab.

Die tatsächliche Gesamtfläche beträgt 2,063 ha.

Gemäß Umweltgesetzbuch (siehe Teil V des Buches I des Umweltgesetzbuches Artikel D.49 Buchstabe b) ist einem Verstädterungsantrag bei einer betroffenen Fläche von größer 2 ha keine Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit beizufügen, sondern eine Umweltverträglichkeitsstudie gemäß der europäischen Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011.

Da diese Umweltverträglichkeitsstudie dem Antrag zum Zeitpunkt der Akteneinsicht nicht beilag, liegt hierin ein wesentlicher Prozedurfehler des Antragstellers vor, wodurch der Antrag die Genehmigungsfähigkeit verliert.

10. Gefährdung von Menschenleben durch Steinschlag oder Erdrutsche

In den Antragsunterlagen ist aufgeführt, dass alle Gebäude unterkellert werden sollen. Das beantragte Verstädterungsgebiet befindet sich auf einem Kohlekalksteinzug, welcher stark verkarstet ist. Diese geologische Struktur ist in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen ehemaligen Steinbruch gut sichtbar.

Aufgrund der Notwendigkeit, die Fundamentausschachtung in den verkarsteten Kohlenkalksteinzug mittels schweren Geräts einzubringen, ist zu befürchten, dass infolge gravierender Erschütterungen die bis zu 45 m hohen senkrechten Steilwände im ehemaligen Steinbruch teilweise unkontrolliert abbrechen. Die Entfernung zwischen den durchzuführenden Tiefbauarbeiten im Kalksteinzug und den offenen Steilwänden beträgt ca. 70 m.

Im ehemaligen Steinbruch werden seit mehr als einem Jahrzehnt regelmäßig wissenschaftliche Untersuchungen durch die Universität Aachen (RWTH) insbesondere durch die Fakultäten für Geologie und Biologie durchgeführt. Die im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeiten anwesenden Studenten und Professoren werden durch das Risiko herabfallender Gesteinsbrocken oder Erdrutsche als Folge der Resonanzschwingungen der Tiefbauarbeiten ernsthaft gefährdet. Der natürliche Steinschlag erfolgt im Frühjahr zur Zeit der Schneeschmelze. Zu dieser Zeit finden aus Gründen der Gefährdungsminimierung keine wissenschaftlichen Untersuchungen statt.

11. Gefahr von Einbrüchen des Untergrunds

Der beschriebene Untergrund weist wesentliche Verkarstungen in Form von Klüften und Hohlräumen im Kohlekalksteinzug auf. Weiterhin ist der geologische Zug schräg angeordnet mit einem Winkel von ca. 23° zur Senkrechten. Diese Gegebenheit führt zu der Fragestellung inwieweit der Untergrund für eine Errichtung der beantragten Gebäude die notwendige Standsicherheit aufweist.

Die Problematik ist der genehmigenden Behörde, der Gemeinde Kelmis, langläufig bekannt, und es wurde am 11.01.2018 in der Veranstaltung in der Patronage, Kelmis im Rahmen des Bergbauprojekts durch die dort vortragenden Experten auf diese Gefahr hingewiesen. Der damals amtierende Bürgermeister Goebbels war zugegen. Die Gemeinde Kelmis hat das Gebäude Völkersberg 50 vorübergehend für unbewohnbar erklärt, da es drohte, aufgrund von

Verschiebungen im Karstgestein einzustürzen. Es wurden durch den Eigentümer sehr umfangreiche geologische Untersuchungen in Auftrag gegeben, welche darin mündeten, dass Sicherungsmaßnahmen mit bis zu 28 m langen Befestigungsstangen im Untergrund die Standsicherheit des Gebäudes wiederherstellten. Diese Maßnahme für die einzelne Immobilie hatte einen finanziellen Umfang von mehr als 500.000,00 €. Die Gefahr des Einbrechens von Kalksteinklüften besteht über das gesamte Beantragungsgebiet und ist im Vorhinein nicht eingrenzbar.

12. Gefahr von Todesfällen

Der in unmittelbarer Nähe befindliche ehemalige Steinbruch weist, wie bereits beschrieben, mehrere hundert Meter lange und über 45m hohe senkrechte Steilwände auf. Diese Steilwände resultieren aus der früheren ehemaligen industriellen Nutzung des Geländes. Diese Tätigkeit wurde im Jahr 1955 eingestellt, und das Gelände der Natur überlassen. Per Erlass der Wallonischen Region vom 14. April 2016 zur Bestimmung des Natura 2000 Gebietes BE33007 – Das Göhlal oberhalb von Kelmis – wurde es als Natura 2000 Gebiet deklariert. Dieses naturbelassene Gebiet ist im allgemein zugänglichen Bereich mit einem dreireihigen Stacheldrahtzaun eingezäunt, und es wird in regelmäßigen Abständen durch Schilder auf die Absturz- und Lebensgefahr hingewiesen. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen hat es in der Vergangenheit drei Todesfälle gegeben, bei denen Personen abstürzten, nachdem sie sich über die Sicherungsmaßnahmen und die Warnhinweise leichtfertig hinweggesetzt hatten.

Durch die beantragte Verstärkung würde, statistisch betrachtet, eine Anzahl von ca. 65 Kindern in unmittelbarer Nähe zu diesem gefährlichen Ort angesiedelt. Im Unterschied zu den vor Ort aufgewachsenen Kindern, würden zugezogene Kinder nicht von klein auf an diese Gefahr herangeführt werden, und es steht zu befürchten, dass sie das Gelände entsprechend unbedarft und mit kindlicher Leichtsinnigkeit erkunden würden, und damit Gefahr laufen würden, tödlich zu verunglücken.

V. Artikel 23 der belgischen Verfassung

1. Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbriefte Recht auf Information

Am 19. März 2020 wurde als Information an alle Haushalte der Großgemeinde Kelmis / La Calamine mit Hergenrath, Kelmis, Neu Moresnet als offizielle Information der Gemeinde Kelmis ein „Corona Update“ verteilt, in dem als erster Punkt aufgeführt wird, dass der „Bürger sich verpflichtet, zu Hause zu bleiben“ (Unterlage 26). Eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Bürgers zur Prüfung des Öffentlichen Untersuchungsverfahrens in Sachen Völkersberg ist damit ausgeschlossen. Die Gemeindeverwaltung hat nicht verlauten lassen, dass das öffentliche Untersuchungsverfahren für die Dauer der Maßnahme der Ausgangssperre ausgesetzt wird.

Dies stellt eine unangemessene Einschränkung der verfassungsrechtlich zugesicherten bürgerlichen Rechte auf Information, gemäß Artikel 23 Abs. 1, dar und widerspricht dem Grundsatz, dass sich die Verwaltung wie ein guter Familienvater gegenüber dem Bürger verhalten sollte. Eine rechtssichere Entscheidung der Verwaltung wäre gewesen, auf den vier Bekanntmachungsplakaten, dem öffentlichen Bekanntmachungsbrett in der Kirchstraße 31 in Kelmis, sowie auf der Webseite www.kelmis.be der Gemeinde Kelmis eine Aussetzung des öffentlichen Untersuchungsverfahrens bekannt zu geben.

Dies stellt einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich zugesicherte Recht auf Information dar, welches dem Antrag die Grundlage auf Genehmigungsfähigkeit entzieht.

2. Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verbriefte Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt

Im Rahmen der Überprüfung der Umweltverträglichkeitsnotiz muss die Gemeinde ebenfalls die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 23 der belgischen Verfassung berücksichtigen. Dieser Artikel sieht folgendes vor:

„Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das

*Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie **das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen**;*

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;

5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.

6. das Recht auf Familienleistungen“.

Durch diesen Artikel sind die Behörden dazu verpflichtet, den aktuellen *Status quo* des Naturschutzes zu erhalten und diesen nicht nach unten hin abzuschwächen. Die Erteilung der Verstärkungsgenehmigung kann nur dann erfolgen, wenn der *Status quo* nicht gefährdet ist.

Der Endbericht der Arbeitsgruppe der Raumordnung der DG hält diesbezüglich fest:

Der Staatsrat und der Verfassungsgerichtshof leiten von dieser Bestimmung das sogenannte Standstill -Prinzip mit folgender Wirkung ab: Wird durch die Verabschiedung eines Gesetzes ein gewisses Schutzniveau für die Umwelt erreicht, dann darf der Gesetzgeber dieses Niveau durch spätere Gesetzesabänderungen im Prinzip nicht mehr „unterschreiten“. Das höchste Schutzniveau wird somit automatisch zum Minimumschutzniveau (Prinzip der Sperrklinke; frz. effet cliquet).

Die Folgen dieser Auslegung der Verfassung sind nicht zu unterschätzen. Jedes Mal, wenn man sich von einer bestehenden Regelung entfernt, wird man sich die Frage stellen müssen, ob das Schutzniveau (im allerbreitesten Sinne, wie beispielsweise auch bei Verfahrensfragen) beibehalten wurde

Es ist davon auszugehen, dass die Artenvielfalt im Natura-2000-Gebiet sowie die Qualität und Quantität des Trinkwassers durch die Verstärkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit negativ beeinträchtigt würden. Die Autoren des Projektes haben keinerlei Belege vorgebracht, dass untersucht wurde, ob und inwiefern negative Auswirkungen vorliegen. Die Projektautoren sind hierbei in der Bringschuld.

Da das bestehende Minimumschutzniveau unterschritten würde, verstieße demnach die Genehmigung des Verstärkungsantrags gegen die belgische Verfassung, daher kann die Genehmigung nicht von der Gemeinde erteilt werden.

Ebenfalls muss auf die aus Artikel 23 hervorgehenden Vorbeuge- und Vorsichtsprinzipien verwiesen werden und des Weiteren auf das im Artikel 23 der Verfassung festgelegte *standstill*-Prinzip, wonach eine sogenannte Stillhalteverpflichtung darin besteht, dass soziale, wirtschaftliche und ökologische Errungenschaften nicht geschädigt werden dürfen.

Selbst in Ermangelung absoluter wissenschaftlicher Sicherheit, kann keine Entscheidung getroffen werden, die nicht das Risiko von schlimmen und nicht umkehrbaren Schäden an der Umwelt berücksichtigt. Die Genehmigung der Verstädterung würde gegen dieses Vorsichtsprinzip grundlegend verstoßen. Der Bericht von der Université Catholique de Louvain (UCL), Earth and Life Institute-Biodiversity, vertreten durch Herrn Prof. Nicolas Schtickzelle und Herrn Quentin Dubois vom März 2018 erklärt explizit, welche Schäden in dem prioritären Habitat der Haselmaus als auch in dem Natura-2000-Gebiet entstehen könnten, und erstellt eine objektive Bewertung der Auswirkungen des Immobilienprojektes auf die Umwelt. Herr Prof. Nicolas Schtickzelle hat in Zusammenarbeit mit Herrn Quentin Dubois während 7 Tagen Prospektionen zwischen dem 11. Juli 2017 und dem 7. September 2017 durchgeführt. (Seite 2 der Studie) (Unterlagen 15 und 16).

Die permanenten Einrichtungen werden reine Verluste von Biotopen als Folge haben (Seite 16-19 der Studie), der Bau von Wohnungen und die Verstädterung führen zum Verlust von prioritären Habitaten mit allen negativen Auswirkungen der Verstädterung auf die Biodiversität.

Auch werden gewisse Jagdreviere für alle auf dem Natura-2000-Gebiet vorhandenen Arten verloren gehen. Die Einschränkung des Nahrungsangebots (in Form von Kleinnagern, Vögeln, Insekten, etc.) im Bereich des geplanten Verstädterungsgebietes würde zu einer Beeinträchtigung der Lebensgrundlage der im Natura-2000-Gebiet lebenden Tiere (u.a. Uhu, Rotmilan, Baumfalke, etc.) führen. Dies verstößt zweifelsfrei gegen die Pflicht zur Erhaltung des Status Quo (Seite 16 der Studie).

Auch birgt der Bau von Gebäuden ein Kollisionsrisiko für Vögel (hierbei vor allem für die jungen Uhus (*bubo bubo*)) und Fledermäuse mit sich.

Der Bau von Gebäuden erfordert schweres Baufahrzeug. Hohes Verkehrsaufkommen auf der Baustelle insbesondere in der Nähe der Waldgrenzen birgt die Gefahr schwerer Schäden an den umliegenden Bäumen, falls keine entsprechenden Schutzmaßnahmen für die Wurzeln oder die bodennahen Zweige vorgenommen werden.

Auch würde dies zu einem erhöhten Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen unter anderem für die Ringelnatter (*Natrix natrix*) führen, welche in dem prioritären Habitat der Brache und der schützenswerten Hecke leben, und zu einer Vernichtung der umgewandelten Biotope (Seite 18 der Studie).

Das Immobilienprojekt befindet sich in der Nähe der Schutzzone „Zone de captage d'eau de Kelmis“. Um eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden, müssen spezifische Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel die Abdichtung der Fahrbahn und der Parkplätze und die Einrichtung von Auffangbecken für die Flüssigkeiten mit Zuführung zu einem Kohlenwasserstoff-Trenner.

Wenn diese Maßnahmen in der Nähe der Waldgrenze oder der Hecke vorgenommen werden, wird dies zu einer Minderung der Wassermenge führen, die den Wurzeln der Bäume zur Verfügung steht (Seite 18 der Studie).

Manche Arten werden die Zone meiden, und es könnte zu einer Störung des Uhus (*Bubo bubo*), der Fledermausarten und Raubvogelarten kommen.

Andere Auswirkungen des Immobilienprojektes werden auf den Seiten 19 bis 21 der Studie erläutert.

Die Gemeinde muss die notwendigen Vorbeugemaßnahmen treffen, um die Lebensräume und die Artenvielfalt zu schützen. Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass Schäden in einem Natura-2000-Schutzgebiet häufig schwer wieder rückgängig zu machen sind. In der Tat sind dies sehr empfindliche Gebiete, die selbst bei kleinen Störungen große Schäden davontragen können. Auch dürfen Trinkwasserqualität und -quantität nicht in Gefahr gebracht werden.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Pflichten muss die Gemeinde dem Schutz der Umwelt Rechnung tragen. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der *Status quo* in Sachen Natur und Trinkwasser gewährleistet werden kann, was in dem vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Dieser verfassungsrechtliche Schutz muss vor allem hinsichtlich der Tatsache betrachtet werden, dass in der Gemeinde Kelmis noch sehr viel freies Bauland zur Verfügung steht. So hat die Universität Lüttich in einer Untersuchung im Rahmen des „Kommunalen Naturentwicklungsplan (KNEP) – Studie und Kartographie des Gemeindesgebietes“ (Unterlage 17) festgestellt, dass noch 47,2 % verstädterbare Fläche zur Verfügung steht (Slide 28).

Es dürfte daher eine leichte Angelegenheit sein, ein Verstädterungsprojekt an einer anderen Stelle in der Gemeinde durchzuführen, ohne dass das Schutzniveau der Trinkwasserschutzzone und des Natura-2000-Gebietes beeinträchtigt wird. Auch in dieser Studie (Slide 17) wird der ehemalige Steinbruch von Hergenrath als Kernzone eines Gebiets mit sehr großem biologischem Wert anerkannt, was die Notwendigkeit der Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus unterstreicht.

Durch die Erteilung einer Genehmigung des beantragten Verstädterungsprojektes würde gegen das in Artikel 23 der belgischen Verfassung festgelegte *standstill*-Prinzip verstoßen werden, bzw. ein Verstoß gegen das *Vorsorgeprinzip* vorliegen, wodurch der Antrag seine Grundlage auf Genehmigungsfähigkeit verliert.

VI. Trinkwasserschutz

1. Per Ministerialerlass über die Bildung der entfernten Präventivzone des Bauwerkes zur Grundwasserentnahme 43/2/1/006 genannt „Im Putzenwinkel“ gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis vom 24. September 2015 wurde rund um die Wasserentnahmestelle „Im Putzenwinkel“ eine Schutzzone II B erstellt (Unterlage 6).

Der Verstärkerantrag sieht vor, dass keine individuellen Kläreinheiten installiert werden– da ein Sammelkanal für Abwässer zum Göhlkollektor mit zentralisierter Abwasseraufbereitungsanlage in Bleyberg führt. Der Erlass vom 08.12.1994 der Wallonischen Regierung zur Regelung der Sammlung von städtischen Abwässern findet hier Anwendung.

Die Projektautoren lassen außer Acht, dass sich das Verstärkerprojekt in dieser besonderen Schutzzone II B befindet. Auch haben sie keinerlei Ausführung darüber getätigt, inwiefern die vorgeschlagene Kanalisierung der Abwässer ohne individuelle Kläranlage mit dem Ministerialerlass kompatibel ist. Es ist davon auszugehen, wenn für besagte Häuser ein individuelles Klärsystem oder gruppiertes Klärsystem vorgesehen wird, dass dies ebenfalls auf die Verstärkerung anzuwenden sein sollte.

Weiterhin ist die Dimensionierung des Kanalsystems auf 36 Wohneinheiten ausgelegt. Gemäß den Beschreibungen für das Projekt (Unterlage 3) ist durch die Möglichkeit von Doppelhäusern, Einliegerwohnungen und Gewerbeeinheiten von mehr als 100 Wohn- und Gewerbeeinheiten auszugehen, was zu einer deutlichen Unterdimensionierung der beantragten Kanalisation führen würde.

In dem im März 2020 zur Einsicht vorgelegten nachgebesserten Antrag ist im Plan eine Änderung der Kanalisation zu erkennen. In Ermangelung der Anpassung der Berechnungsunterlagen im Antrag ist dies nicht nachvollziehbar, daher wird die Berechnungsgrundlage bestritten. Wesentlich für die Genehmigung durch die Behörde ist die rechnerisch hergeleitete Ermittlung der Dimensionierung des Kanals und nicht die in einem Plan eigenzeichneten Darstellungen, die nur der Veranschaulichung der Berechnungsgrundlagen dienen. Eine überarbeitete Version dieser Berechnungen fehlt im Antrag von März 2020.

Dies stellt einen Fehler im Antrag dar, was dem Antrag die Genehmigungsgrundlage entzieht.

2. Auch ist es fraglich, ob die Abwasseraufbereitungsanlage Bleyberg ausreichend Kapazitäten hat, um eine solch große Menge an zusätzlichen Abwässern zu bewältigen.

Artikel R.165 9. Sieht vor, dass bei verschiedenen Arbeiten ein Gutachten der zuständigen Verwaltungsbehörde, sprich des Departements de l'environnement et de l'eau de direction générale opérationnelle agriculture, ressources naturelles et environnement (DGO3) vorliegen muss, wenn die Bedingungen von diesem Artikel erfüllt sind.

Dem Ursprungsantrag aus 2018 lag ein solches Gutachten des Departements de l'environnement et de l'eau de direction générale opérationnelle agriculture, ressources naturelles et environnement (DGO3) nicht bei, und es wurde ebenso dem nachgebesserten Antrag aus März 2020 nicht beigelegt.

Artikel 165 10. Sieht besondere Bedingungen für die Ausführung von Bauarbeiten vor. Auch diesbezüglich sind keine Ausführungen in der Projektakte vorhanden.

3. Der von der Gemeinde Kelmis in Auftrag gegebenen Studie von Bieske und Partner (Unterlage 33) kann entnommen werden, dass neue Parkflächen für mehr als 20 Fahrzeuge einen Verbotstatbestand darstellen. Der Verstärkungsantrag aus 2018 und der abgeänderte Antrag aus März 2020 sieht eine deutliche Überschreitung von 20 Parkplätzen vor. Eine solch hohe Anzahl Parkplätze konnte in einer erweiterten Trinkwasserschutzzone nicht genehmigt werden (Unterlage 4). Im Antrag aus März 2020 ist in dem zur Einsicht zur Verfügung gestellten Plan zwar eine Abänderung der Parkplatzsituation zu sehen. In Ermangelung der Anpassung der Unterlagen im abgeänderten Antrag ist die Berechnungsgrundlage hierfür jedoch nicht nachvollziehbar und wird daher bestritten.

Unbenommen dessen sind mehr als 20 Parkplätze beantragt, was einen Verstoß gegen die Vorgaben aus dem benannten Gutachten von der Firma Bieske und Partner (Unterlage 33) darstellt.

Dieser Fehler im Antrag entzieht dem Antrag die Genehmigungsgrundlage.

In jedem Fall müssen für alle Parkplätze und befahrbaren Flächen die notwendigen Oberflächenversiegelungs-Vorkehrungen getroffen werden, so dass weder Benzin, Öl oder andere Schadstoffe in den Boden versickern können. Solche Vorkehrungen, wie z.B. Ölabscheider, bedürfen regelmäßiger professioneller Wartung. Folglich hat das Verstärkungsvorhaben diesbezüglich die Verpflichtung zu regeln, dass alle zukünftigen Eigentümer zur Installation der notwendigen Schutzvorkehrungen und zum Abschluss von Wartungsverträgen verpflichtet sind, wie es beispielsweise bei der regelmäßigen behördlichen Überprüfung von Kleinkläranlagen geregelt ist.

Die Projektautoren sehen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vor, die dem besonderen Charakter der erweiterten Trinkwasserschutzzone Rechnung tragen.

Das Verstärkerungsprojekt kann nicht ohne ausreichenden Trinkwasserschutz genehmigt werden.

VII. Naturschutz

1. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtlichen Gesetzesgrundlagen sind anwendbar:

- Das wallonische Umweltgesetzbuch
 - o Dekret vom 27.05.2004 über das Buch I des Umweltgesetzbuches
 - o Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (wallonische Region)
 - o Artikel 1bis, Absatz 1, 1°, 2°, 5°, 6°, 7° und 14°
- Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH Richtlinie)
- Die Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten (UVP Richtlinie)
- Die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
- Die Artikel 2 und *2bis* des Dekrets vom 6. Dezember 2001, welches das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur abändert

Darüber hinaus ist auch die laufende Rechtsprechung des belgischen Staatsrats und des europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen.

2. Gefährdung von Habitaten

2.1 Gefährdung eines Haselmaushabitats

In den Parzellen Gemarkung 3 Hergenrath, Flur D Nr. 205 G und Gemarkung 3 Hergenrath, Flur D, Nr. 209 B befindet sich eine mehrere Jahrzehnte alte Haselnushecke und eine ebenso alte Brachfläche. In diesen Flächen ist seit mehreren Jahren ein Habitat von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) nachgewiesen.

Die Spezies der Haselmaus steht unter nationalem und europäischem Schutz.

1.- Dekret vom 27.05.2004 über das Buch I des Umweltgesetzbuches

Der Artikel 1 des Dekretes erklärt:

„Die Umwelt, insbesondere Freiräume, Landschaften, natürliche Ressourcen und Lebensräume, Luft, Wasser, Boden, biologische Vielfalt und Gleichgewichte, gehören

zum gemeinsamen Erbe der Einwohner der wallonischen Region und bilden die Grundlage seiner Existenz, Zukunft und Entwicklung.

Die Umweltpolitik der Region beruht auf dem Grundsatz der vorbeugenden Maßnahme, laut dem einem Schaden eher vorgebeugt werden sollte, als dass er repariert wird.“

Artikel 2 des Dekretes sieht unter anderem vor:

„[...] Jede Person achtet auf die Wahrung der Umwelt und trägt zu deren Schutz bei [...]“.

Durch das geplante Vorhaben der Verstädterung würde der Artikel 2 des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch 1 des Umweltgesetzbuches nicht eingehalten.

2.- Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur (wallonische Region)

Der Artikel 1 des Gesetzes sieht vor:

„La présente loi tend à sauvegarder le caractère, la diversité et l'intégrité de l'environnement naturel par des mesures de protection de la flore et de la faune, de leurs communautés et de leurs habitats, ainsi que du sol, du sous-sol, des eaux et de l'air.“

Dieses Gesetz soll den Charakter, die Vielfalt und die Integrität der natürlichen Umwelt schützen durch Maßnahmen zum Schutz der Flora und Fauna, ihrer Gemeinschaften und Lebensräume sowie Boden, Untergrund, Wasser und Luft.

“La présente loi ne vise pas à réglementer l'exploitation 28ises28tu et forestière“.

Dieses Gesetz soll keine land- und forstwirtschaftlichen Betriebe regeln

Der Artikel 1bis, Absatz 1, 1°, 2°, 5°, 6°, 7° und 14° des Gesetzes sieht vor:

„Au sens de la présente loi, on entend par :

Für die Zwecke dieses Gesetzes

1° conservation : ensemble de mesures requises pour maintenir ou rétablir les habitats naturels et les populations d'espèces de faune et de flore sauvages dans un état favorable au sens des points 6° et 10°

Erhaltung: eine Reihe von Maßnahmen, die erforderlich sind, um natürliche Lebensräume und Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Zustand im Sinne der Nummern 6 ° und 10 ° zu erhalten oder wiederherzustellen

2° habitats naturels : les zones terrestres ou aquatiques dont les caractéristiques géographiques et abiotiques et dont les possibilités de régénération naturelle permettent la régénération ou la reproduction de populations d'espèces de faune ou de flore sauvages. Les habitats sont dits naturels, que leur existence soit ou non due à une intervention humaine;

Natürliche Lebensräume: terrestrische oder aquatische Gebiete, deren geographische und abiotische Merkmale und deren natürliche Besiedlungsmöglichkeiten das Vorhandensein oder die Reproduktion von Populationen wilder Tier- oder Pflanzenarten ermöglichen. Lebensräume werden als natürlich bezeichnet, unabhängig davon, ob ihre Existenz auf menschliche Eingriffe zurückzuführen ist oder nicht;

[...]

5° état de conservation d'un habitat naturel : l'effet de l'ensemble des influences agissant sur un habitat naturel ainsi que sur les populations des espèces typiques qu'il abrite, qui peuvent affecter à long terme sa régénération naturelle, sa structure et ses fonctions ainsi que la survie à long terme des populations de ses espèces typiques sur le territoire européen des Etats membres des Communautés européennes [où le traité s'applique sur le territoire de la Région wallonne ou sur l'aire de régénération naturelle de cet habitat

Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes: der Einfluss aller Einflüsse, die auf einen natürlichen Lebensraum einwirken, sowie auf die Populationen der typischen Arten, die er beherbergt, was auf lange Sicht seine natürliche Verteilung, seine Struktur und seine Art beeinflussen kann Funktionen und das langfristige Überleben der Populationen seiner typischen Arten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften [2], in denen der Vertrag im Gebiet der Wallonischen Region oder im natürlichen Verbreitungsgebiet dieses Gebiets Anwendung findet

6° état de conservation favorable d'un habitat naturel: état acquis lorsque l'ensemble les conditions suivantes sont réunies :

Günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: Zustand, der erworben wird, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind

a. l'aire de répartition naturelle de l'habitat ainsi que les superficies qu'il couvre au sein de cette aire sont stables ou en extension

Günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: Zustand, der erworben wird, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind

b. la structure et les fonctions spécifiques nécessaires au maintien de l'habitat naturel à long terme existent et sont susceptibles de perdurer dans un avenir prévisible

Die spezifischen Strukturen und Funktionen, die für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums langfristig erforderlich sind, sind in absehbarer Zeit vorhanden und werden wahrscheinlich auch in Zukunft bestehen

c. l'état de conservation des espèces qui sont typiques à l'habitat naturel est favorable au sens du point 10°

Der Erhaltungszustand der für den natürlichen Lebensraum typischen Arten ist im Sinne von Punkt 10 ° günstig

7° espèces d'intérêt communautaire : espèces qui, sur le territoire européen des Etats membres des Communautés européennes, sont :

Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Arten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind

a. soit en danger, excepté celles dont l'aire de répartition naturelle s'étend de manière marginale sur ce territoire et qui ne sont ni en danger ni vulnérables dans l'aire du paléarctique occidental;

gefährdet, ausgenommen jene, deren natürliche Ausdehnung sich geringfügig über dieses Gebiet erstreckt und die in der Westpaläarktis weder gefährdet noch gefährdet sind;

b. soit vulnérables, c'est-à-dire dont le passage dans la catégorie des espèces en danger est jugé probable dans un avenir proche en cas de persistance des facteurs qui sont cause de la menace;

schutzbedürftig, das heißt, es ist wahrscheinlich, dass die Kategorie gefährdeter Arten in naher Zukunft in Betracht gezogen wird, wenn die Faktoren, die die Bedrohung bedrohen, weiter bestehen;

c. soit rares, c'est-à-dire dont les populations sont de petite taille et qui, bien qu'elles ne soient pas actuellement en danger ou vulnérables, risquent de le devenir. Ces espèces sont localisées dans des aires géographiques restreintes ou éparpillées sur une plus vaste superficie;

sind selten, das heißt, deren Populationen klein sind und die, obwohl sie derzeit nicht bedroht oder gefährdet sind, dem Risiko ausgesetzt sind, dies zu werden. Diese Arten befinden sich in begrenzten geografischen Gebieten oder auf einem größeren Gebiet verstreut;

d. soit endémiques et requièrent une attention particulière en raison de la spécificité de leur habitat et/ou des incidences potentielles de leur exploitation sur leur état de conservation.

Sind endemisch und erfordern aufgrund der Spezifität ihres Lebensraums und / oder der potenziellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Aufmerksamkeit.

Ces espèces 31ises31tu à une ou plusieurs des annexes suivantes : annexe II, point a., annexe IV, annexe VI, point a., annexe IX

Diese Arten sind in einem oder mehreren der folgenden Anhänge enthalten: Anhang II Buchstabe a, Anhang IV, Anhang VI, Buchstabe a, Anhang IX

14° liste des sites d'importance communautaire : liste arrêtée par la Commission des Communautés européennes en vertu de l'article 4, § 2, alinéa 3, de la directive 92/43/C.E.E.

Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Verzeichnis, das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43 erstellt wurde.

Der Artikel 2bis, §1, 1° des Gesetzes sieht vor:

„Sont intégralement protégées toutes les espèces de mammifères, amphibiens, reptiles, poissons et invertébrés :“

Alle Arten von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen sind vollständig geschützt:

1° strictement protégées en vertu de l'annexe IV, point a., de la directive 92/43/C.E.E. et de l'annexe II de la Convention de Berne, dont la 31ises31tun reprise en annexe II, point a

gemäß Anhang Iva der Richtlinie 92/43 streng geschützt werden. Und Anhang II der Berner Übereinkunft, deren Liste in Anhang II, Buchstabe a aufgeführt ist

Der Artikel 63 des Gesetzes sieht vor:

„Commet une infraction de troisième catégorie au sens de la partie VIII de la partie décrétable du Livre Ier du Code de l'Environnement celui qui viole les dispositions des articles 2, § 2, 2bis, 2ter, 2quater, 2quinquies, 3, § 2, 3bis, 4, § 2, 5bis, §§ 2 et 3, 5ter, § 1er, et aux articles 11, 13, 24, 26, § 1er, alinéa 2, 9°, 28, 38 de la présente loi ou des arrêtés pris en application de ces articles.

Ist einer Straftat der dritten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Decretal Part of Buch I des Umweltgesetzbuches schuldig macht, die gegen die Bestimmungen von Artikel 2, § 2, 2bis, 2ter, 2quater, 2quinquies, 3, §2 verstößt, 3bis, 4, § 2, 5bis, §§ 2 und 3, 5ter, § 1, und Artikel 11, 13, 24, 26, § 1, Absatz 2, 9 °, 28, 38 dieses Gesetzes oder Verordnungen in Anwendung dieser Artikel genommen.

31ises31tune infraction de quatrième catégorie celui qui viole les articles de la présente loi non 31ises au premier alinéa ou les arrêtés d'exécution non 31ises au premier alinéa“.

Eine Straftat der vierten Kategorie verstößt gegen die in Absatz 1 genannten Artikel dieses Gesetzes oder gegen die in Absatz 1 genannten Durchführungsverfügungen. „

Der Anhang II, Punkt A des Gesetzes hat folgende Art unter Schutz gestellt:

Muscardinus avellanarius

Der Artikel 2bis, § 1, 1. des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sieht vor, dass die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), komplett durch das vorliegende Gesetz geschützt ist, sein natürliches Habitat inbegriffen:

Regionale Gesetzgebung (Naturschutz) LCN 1973 - Anhang 2a:

Diese Art wird in Anhang 2a des Dekrets vom 6. Dezember 2001 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 des Naturschutzes erwähnt, aus dem hervorgeht (Artikel 2), dass **diese Art vollständig geschützt ist** (Arten, die gemäß Anhang streng geschützt sind, s. IVa der Richtlinie 92/43 / EWG und Anhang II des Berner Übereinkommens). Dieser Schutz impliziert das Verbot:

1 ° um absichtlich Exemplare dieser Arten in freier Wildbahn zu fangen und zu töten;

2 ° diese Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung, Abhängigkeit, des Winterschlafes und der Migration;

3 ° absichtlich in freier Wildbahn zu zerstören oder zu sammeln oder Eier dieser Art zu halten;

4 ° die Brutstätten, Ruhegebiete oder natürlichen Lebensräume, in denen diese Arten in einem der Stadien ihres biologischen Zyklus leben, zu verschlechtern oder zu zerstören;

5 ° zum Einbürgern, Sammeln oder Verkaufen von Exemplaren, die verletzt, krank oder tot aufgefunden wurden;

6 ° zum Halten, Transportieren, Tauschen, Verkaufen oder Kaufen, Anbieten zum Verkaufen oder Tauschen, kostenlose Übertragung der Exemplare dieser Arten aus der Wildnis, einschließlich eingebürgerter Tiere, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Bestimmung sowie mit Ausnahme derjenigen dieser Vorgänge, die eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von nicht tierischen Arten darstellen, rechtlich entfernt worden sind und ihre Überreste;

7 °, um die Proben an öffentlichen Orten auszustellen.

Die in den vorstehenden Absätzen 1 °, 2 °, 5 °, 6 ° und 7 ° genannten Verbote gelten für alle Lebensabschnitte der in diesem Artikel genannten Tierarten, einschließlich Eier, Nester oder Teile davon oder Proben.

Dieses Habitat sowie die Haselmaus selbst müssen als prioritär zu schützende Art erhalten bleiben.

Das europäische Recht findet hier analog Anwendung.

Die Haselmaus ist eine in der FFH Richtlinie (92/43/EWG) im Anhang IV mit dem FFH-Code 1341 aufgeführte Spezies und untersteht dem sogenannten speziellen Artenschutz. Das in der Brache und der Hecke befindliche Habitat ist durch den vorliegenden Verstärkerantrag irreversibel bedroht.

In der Studie (Unterlage 34), welche durch das Konsortium aus Unternehmern und Grundstückeigentümern bei der Universität Lüttich (Ulg) in Auftrag gegeben wurde, wurde zweifelsfrei das Vorkommen von zwei schützenswerten Arten im beantragten Verstärkergebiet dokumentiert:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

*„Des indices de présence du Muscardin (*Muscardinus avellanarius*) avaient été découverts en bordure est de la parcelle 209B en lisière forestière (communication 2013). Il s'agissait de noisettes présentant des traces de dents caractéristiques.“*
(Unterlage 34 der Antragssteller, siehe Punkt 2.2.2.3)

Freie Übersetzung:

Hinweise auf Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) wurden am östlichen Rand von Parzelle 209B am Waldrand gefunden (Mitteilung 2013). Es waren Haselnüsse mit charakteristischen Zahnspuren.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

„Les contacts avec les pipistrelles ont été enregistrés à chaque visite (une dizaine de contacts par transect lors des différentes visites), mais principalement en périphérie des parcelles concernées par la zone d'implantation du projet“

Freie Übersetzung

„Die Kontakte mit den Pipistrelle wurden bei jedem Besuch aufgezeichnet (etwa zehn Kontakte pro Transekt während der verschiedenen Besuche), aber hauptsächlich in der Nähe der vom Projektgebiet betroffenen Parzellen.

In der Studie Evaluation de l'impact du projet immobilier « Lotissement entre la rue Völkersberg et le chemin de Hammerbrück » sur la biodiversité (Evaluierung der Auswirkungen des Verstädterungsprojektes "Völkersberg und Hammerbrückweg" auf die Biodiversität) der UNIVERSITÉ CATHOLIQUE DE LOUVAIN (UCL) EARTH AND LIFE INSTITUTE – BIODIVERSITY von März 2018 von Herrn Quentin Dubois, Prof. Dr. Nicolas Schtickzelle wurden die Habitate im August 2017 untersucht und erfasst.

Benanntes Habitat der Haselmäuse wurde ebenso in dieser Studie nachgewiesen.

Genannte Autoren der Studie haben in der Studie erklärt, dass es im Falle der Durchführung des Bauvorhabens zur Zerstörung des bestehenden ökologischen Werts der Hecke, die die zwei Mähwiesen teilt, kommen wird.

Per Erlass der Wallonischen Region vom 14. April 2016 zur Bestimmung des Natura-2000-Gebietes BE33007 wurden nachstehende schützenswerte Arten aufgeführt:

Uhu (*Bubo Bubo*), EU-Code A215,

Turmfalken (*Falco tinnunculus*) EU-Code A096,

Rotmilan (*Milvus Milvus*) EU-Code A074 – **Prioritaire Art**

Eisvogel (*Alcedo atthis*) EU-Code A229.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), FFH-1318

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), EU-Code 1321 – **Prioritaire Art**

Großes Mausohrfledermaus (*Myotis myotis*), FFH-Code 1324 – **Prioritaire Art**

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), EU-Code 1309

Die oben aufgeführten Arten sind in dem zur Verstädterung beantragten Gebiet heimisch.

Anhang IV der FFH Richtlinie stellt eine Liste von Tier- und Pflanzenarten dar, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind. Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Dieser Artenschutz gilt nicht nur in dem Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern in ganz Europa. Das bedeutet, dass dort strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt. (vgl. <http://www.ffh-arten.info/>).

Die Art der Haselmäuse ist von gemeinschaftlichem europäischem Interesse, und alle Mitgliedsstaaten und deren Bürger können sich für den Erhalt einer vom Aussterben bedrohten Art einsetzen.

Die Mitgliedsstaaten, in vorliegendem Fall das Königreich Belgien, sind gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der [FFH-] Richtlinie dazu verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das die absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbietet (EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 Rn 26).

Dies führt dazu, dass neben dem direkten Tötungsverbot auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (vgl. <http://www.ffh-gebiete.de/natura2000/ffh-anhang-iv/>).

Durch das beantragte Verstädterungsgebiet wird diese Art, wie im Gutachten der UCL festgestellt, in ihrem Habitat und in ihrem Bestand bedroht. Der Europäische Gerichtshof hat in dem bekannten Daphine-Urteil, EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 geurteilt, dass schließlich [...] außer Zweifel [steht], dass das Vorhandensein von Bauwerken auf einem [Habitat] geeignet ist, eine Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungsstätte im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie herbeizuführen. (EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 Rn 38).

Insoweit steht erstens fest, dass [das Habitat] ein wichtiges Gebiet für die Fortpflanzung der geschützten Art [...] ist (EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 Rn. 27).

Zweitens steht in Analogie zu dem Daphine-Urteil des EuGHs fest, dass in dem vorliegenden Antrag beantragt wird, dass dort umfängliche Infrastrukturen in Form von Zufahrtsstraßen, Gebäuden, Wegen, Parkplätzen und Gewerbebetrieben erstellt werden sollen, und durch diese menschlichen Tätigkeiten und dem verbundenen Lärm nicht gewährleistet ist, dass der erforderliche Schutz sichergestellt ist. (vgl. EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 Rn. 28).

Aufgrund all dessen ist festzustellen, dass [der Mitgliedsstaat Belgien, im Falle der Genehmigung des beantragten Verstädterungsvorhabens,] gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und d der [FFH-]Richtlinie verstoßen [würde] (EuGH C-103/00 vom 30.01.2002 Rn. 40).

Auch hat der EuGH in seiner laufenden Rechtsprechung für Recht erkannt, dass der Artikel 4 Absätze 1 oder 2 der Richtlinie 79/409/EWG dahin auszulegen [ist], dass ein Mitgliedstaat bei der Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebiets wirtschaftliche Erfordernisse nicht als Gründe des Gemeinwohls, die Vorrang vor den mit dieser Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben, berücksichtigen darf. (EuGH C-44/95 vom 11. Juli 1996)

Durch den zweifelsfreien Nachweis des Vorkommens der prioritären Art der Haselmaus und des Vorkommen der anderen oben genannten schützenswerten Arten durch die Studien der UCL und der Ulg kann dem Antrag auf Verstärkung im Völkersberg nicht entsprochen werden.

Im Frühjahr 2018 erfolgte bereits eine Teilschädigung des Habitats der prioritären Art der Haselmaus durch teilweises Niedersägen des Bewuchses der Brache durch Mitglieder des Eigentümerkonsortiums nebst Helfern. Die VOG LIGUE ROYALE BELGE POUR LA PROTECTION DES OISEAUX (LRBPO), mit Sitz in 1050 BRÜSSEL, Rue Veeweyde 43-45, ZDU Nr. 0414.132.194 hat aufgrund dieser Schädigung Klage gegen die Verursacher erhoben zum Zwecke der Unterlassung der Fortführung der Schädigung und der Wiederherstellung des Ausgangszustands (Unterlage 18). Dieses Verfahren ist zurzeit beim Appellationshof in Lüttich anhängig (Unterlage 35).

Eine Genehmigung des Verstärkungsantrages ist vor Abschluss des anhängigen Verfahrens ausgeschlossen (Unterlage 39).

2.2 Gefährdung eines Fledermaushabitats

In der Studie der UCL als auch der Ulg wurde eine Fledermauspopulation im Bereich Völkersberg nachgewiesen, deren Nahrungshabitat im Bereich des geplanten Verstärkungsgebietes liegt. Das Wohnhabitat befindet sich im Sommer im benachbarten Eichenwald.

Die Studie der UCL ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Bebauung, wie im vorliegenden Verstärkungsantrag dargelegt, zu einem irreversiblen Schaden an dem Habitat führen würde, und daher umfängliche Schutzzonen einzurichten sind, die von der Bebauung dauerhaft auszuschließen sind. Dies umfasst die vollständige Parzelle Gemarkung Hergenrath, Flur D, Nr. 209 B, Flur B Nr. 44 L sowie den mehrheitlichen Teil der Parzelle Gemarkung 3 Hergenrath, Flur D, Nr. 205 G.

In der Korsosstraße besteht ein langjähriges Habitat von mehreren Fledermausarten, deren Flugroute zu den Nahrungshabitaten durch die geplante Zufahrt nachhaltig beeinträchtigt würde.

Per Erlass der Wallonischen Region vom 14. April 2016 zur Bestimmung des Natura 2000 Gebietes BE33007 wurden nachstehende schützenswerte Arten aufgeführt:

- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), EU-Code 1321
- Großes Mausohrfledermaus (*Myotis myotis*), FFH-Code 1324
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), EU-Code 1309
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), FFH-1318

Die oben aufgeführten Arten sind in dem betroffenen Gebiet heimisch.

2.3 Gefährdung eines Eremitenhabitats

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Verstädtungsgebiet wurde im Zuge der Studie der UCL der Eremit (*Osmoderma eremita*) nachgewiesen. Diese Art wird gemäß der FFH Richtlinie Anhang IV, FFH-Code 1084, in der Roten Liste D geführt. Das Bauvorhaben stellt eine Gefährdung dieser prioritären Art dar.

Der Eremit ist [in den Mitgliedsstaaten] stark gefährdet und europaweit streng geschützt. Mit seiner Bindung an Höhlen alter Bäume besiedelt er in unseren Wäldern sehr selten gewordene Lebensraumelemente. Damit kommt ihm die Funktion einer ‚Schirmart‘ zu, stellvertretend für eine Vielzahl weiterer, hochgradig gefährdeter Bewohner von Alt- und Totholz. (vgl. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/kaefer/eremit-osmoderma-eremita.html>)

Dieser spezielle Lebensraum ist in dem alten Eichenwald in der Nähe zu dem beantragten Verstädtungsgebiet durch die zu erwartende Zivilisationsdichte gefährdet.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Verstädtung auf die bedrohte Art des Eremiten sind nicht in Einklang mit der laufenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu bringen.

2.4 Beeinträchtigung von Habitaten geschützter Spezies

In dem beantragten Verstädtungsvorhaben, welches sich angrenzend an ein Natura 2000 Gebiet befindet, ist eine Population von Uhus (*Bubo Bubo*) FFH-Code A215 von mindestens drei erwachsenen Tieren beheimatet und durch die UCL und die Erhebungen im Rahmen der Natura-2000-Unterschutzstellung nachgewiesen. Diese Art wird auf der Roten Liste D geführt.

In dem angrenzenden Natura 2000 Gebiet befindet sich ein ehemaliger Kalksteinbruch mit See (Natura-2000-Lebensraumtyps 3150: natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition, 6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und 91E0 * Auenwälder (prioritärer Lebensraum)), welcher offene verkarstete Felswände mit einer Höhe von über 40 m und einer Breite von mehr als 300 m aufweist.

In diesen Felswänden befinden sich Populationen mehrerer Greifvogelarten, welche per Erlass der Wallonischen Region vom 14. April 2016 zur Bestimmung des Natura 2000 Gebietes BE33007 als schützenswerte Arten aufgeführt sind:

- Uhu (*Bubo Bubo*), EU-Code A215
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*) EU-Code A096
- Baumfalke (*Falco subbuteo* L.) FFH-Code: A099
- Rotmilan (*Milvus Milvus*) EU-Code A074

- Eisvogel (*Alcedo atthis*) EU-Code A229

Die Nahrungsräume der meisten Arten befinden sich im Umfeld um das beschriebene Natura-2000-Gebiet. Dort ist eine gesunde Population von Kleinnagern vorhanden, die den Raubvögeln als Nahrungsgrundlage dient. Ein Teil dieser Nahrungsräume ist nun von dem Verstädterungsantrag betroffen. Ein Ausgleich hierfür wäre nicht möglich, da alle umliegenden Flächen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, bereits als Nahrungshabitat dienen, und eine Verdichtung der verbleibenden Habitats nicht möglich ist.

Die Einschränkung des Nahrungshabitats der Uhus (*Bubo Bubo*) hätte die Gefährdung einer Schlüsselart zur Folge. Lebensraumeinschränkungen bei Schlüsselarten haben unmittelbare Auswirkungen auf alle Arten, die den gleichen Lebensraumtyp besetzen, und würden das Arteninventar nachhaltig verändern.

Nach dem belgischen Recht in Natura 2000 Gebieten kommt die Flora Fauna und Habitat Richtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992) und gleichzeitig die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG vom 02.04.1979) zur Anwendung.

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Einrichtung von Schutzgebieten,

b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten

In der Erwägung des Art. 1 Buchst. d, e, k und l dieser [Habitat-]Richtlinie heißt es:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

...

d) ‚Prioritäre natürliche Lebensraumtypen‘: die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen () gekennzeichnet;*

e) ‚Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums‘: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der ‚Erhaltungszustand‘ eines natürlichen Lebensraums wird als ‚günstig‘ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen

und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

...

k) ‚Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung‘ [im Folgenden: GGB]: Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Maße dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Maße zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes ‚Natura 2000‘ und/oder in signifikantem Maße zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann.

...

l) *Besonderes Schutzgebiet: Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.*“ (EuGH C-258/11 vom 11.04.2013 Rn.: 4)“.

Der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie unter Pkt. 1 Abs. b sieht folgendes vor:

Gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten.

Im Sinne des Art. 1 Buchst. e der Habitat Richtlinie wurde entschieden, dass [...] der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums u. a. dann als „günstig“ erachtet [wird], wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden (EuGH C-258/11 vom 11.04.2013 Rn.: 37).

Die Mitgliedstaaten müssen [...] geeignete Maßnahmen [treffen], um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den [in den] Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden (EuGH C186/06 v. 18.12.07 Rn: 4).

Ein Projekt kann von wesentlicher wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung für eine Region sein, aber rechtfertigt nicht einen Verstoß gegen die Regelung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie, um zu rechtfertigen, dass ein Gebiet beeinträchtigt werden kann (vgl. EuGH C-186/06 vom 18.12.2007 Rn: 37).

In der Sache EuGH C-186/06 vom 18.12.2007 hat die Kommission dem EuGH eine Sache zur Entscheidung vorgelegt, in welcher der Mitgliedsstaat Spanien eine Genehmigung für ein Bewässerungsvorhaben außerhalb eines Vogelschutzgebietes erteilte, was nachteilige Folgen für bestimmte, in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannte Vogelarten betraf.

Im vorliegenden Fall ist die Analogie des Falls hierin begründet, dass durch den Antrag auf Verstärkung ein Nahrungshabitat für Tiere, welche im Anhang der Vogelschutzrichtlinie benannt sind, irreversibel durch Bebauung zerstört werden könnte. (vgl. EuGH C-186/06 vom 18.12.2007 Rn.: 12).

Der Europäische Gerichtshof hebt in seiner Rechtsprechung hervor, dass die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben, auch dann zu beachten haben, wenn die betreffenden Gebiete nicht zu BSG [Schutzgebiet] erklärt wurden, obwohl dies hätte geschehen müssen (EuGH C-186/06 vom 18.12.2007 Rn.: 27) (vgl. Urteile vom 18. März 1999, Kommission/Frankreich, C-166/97, Slg. 1999, I-1719, Randnr. 38, und vom 20. September 2007, Kommission/Italien, C-388/05, Slg. 2007, I-7555, Randnr. 18).

Die Behörde muss die Genehmigung des Plans oder des Projekts versagen, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten, schließt das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitat Richtlinie vorgesehene Genehmigungskriterium den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt es, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium als das in Rede stehende könnte die Verwirklichung des Zieles des Schutzes der Gebiete, dem diese Bestimmung dient, nicht ebenso wirksam gewährleisten (EuGH C-258/11 vom 11.04.2013 Rn.: 41) (Urteil Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnrn. 57 und 58).

Laut der vorliegenden Studie der UCL vom März 2018 bestehen substantiierte Zweifel daran, dass keine Auswirkungen auf das Gebiet auftreten können.

In der Erwägung, dass die zuständigen nationalen Behörden [...] daher keine Eingriffe zulassen [dürfen], die die ökologischen Merkmale von Gebieten, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen einschließen, dauerhaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff zum Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung eines im betreffenden Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraums führen könnte (EuGH C-258/11 vom 11.04.2013 Rn.: 43) (vgl. zum Verschwinden prioritärer Arten Urteile vom 20. Mai 2010, Kommission/Spanien, Randnr. 21, und vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, Randnr. 163).

In der Erwägung, dass [...] die Auslösung des Mechanismus des Umweltschutzes in Artikel 6 Absatz 3 der Habitat Richtlinie, wie im Übrigen aus dem Leitfaden der Kommission „Natura 2000 — Gebietsmanagement — Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat Richtlinie 92/43/EWG“ hervorgeht, nicht die Gewissheit voraus[setzt], dass die Pläne oder Projekte das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen, sondern ergibt sich aus der bloßen

Wahrscheinlichkeit, dass der Plan oder das Projekt solche Auswirkungen hat. (EuGH C-127/02 vom 07.09.2004 Rn.: 41).

In der Erwägung, dass die Genehmigung eines Plans oder Projekts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitat Richtlinie [...] daher nur unter der Voraussetzung erteilt werden [darf], dass die zuständigen Behörden nach Ermittlung sämtlicher Gesichtspunkte des betreffenden Plans oder Projekts, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können, und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt (EuGH C-258/11 vom 11.04.2013 Rn.: 40) (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 24. November 2011, Kommission/Spanien, Randnr. 99, und Solvay u. a., Randnr. 67).

Die Studie der UCL weist wissenschaftlich belegt substantiierte negative Auswirkungen auf mehr als 10 geschützte Arten nach.

In Erwägung, dass die Behörde die Genehmigung des Plans oder des Projekts versagen muss, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten, schließt das in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitat Richtlinie vorgesehene Genehmigungskriterium den Vorsorgegrundsatz ein und erlaubt es, durch Pläne oder Projekte entstehende Beeinträchtigungen der Schutzgebiete als solche wirksam zu verhüten. Ein weniger strenges Genehmigungskriterium als das in Rede stehende könnte die Verwirklichung des Zieles des Schutzes der Gebiete, dem diese Bestimmung dient, nicht ebenso wirksam gewährleisten (EuGH C-258/11 vom 11.04.2013 Rn.: 41) (Urteil Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnrn. 57 und 58).

In der Erwägung, dass die Kommission untersagt, dass Tätigkeiten und Projekte, die die Umwelt beeinträchtigen könnten, ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337 genehmigt werden [dürfen](vgl. EuGH C-127/02 vom 07.09.2004 Rn.:26).

Im beantragten Projekt ist dem Antrag lediglich eine Umweltnotiz beigefügt, in welchem Auswirkungen auf die Umwelt nicht erwähnt und analysiert werden.

In der Erwägung, dass unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgegrundsatzes, der eine der Grundlagen der Politik eines hohen Schutzniveaus ist, die die Gemeinschaft im Bereich der Umwelt gemäß Artikel 174 Absatz 2 Unterabsatz 1 EG verfolgt, und in dessen Licht die Habitat Richtlinie auszulegen ist, liegt eine solche Gefahr dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der betreffende Plan oder das betreffende Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl. entsprechend Urteil vom 5. Mai 1998 in der Rechtssache C-180/96, Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1998, I-2265, Randnrn. 50, 105 und 107).

Eine solche Auslegung der Voraussetzung, von der die Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes für ein bestimmtes Gebiet abhängig ist, und die bedeutet, dass bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen eine solche Prüfung vorzunehmen ist, erlaubt es, wirksam zu vermeiden, dass Pläne oder Projekte genehmigt werden, die das betreffende Gebiet als solches beeinträchtigen, und trägt auf diese Weise dazu bei, gemäß der dritten Begründungserwägung und Artikel 2 Absatz 1 der Habitat Richtlinie deren Hauptziel zu verwirklichen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen (EuGH C-127/02 vom 07.09.2004 Rn.:44).

In der Erwägung, dass [...] Pläne oder Projekte [drohen], die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele [zu gefährden], so steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Im Rahmen der vorausschauenden Beurteilung der mit diesen Plänen oder Projekten verbundenen Wirkungen ist deren Erheblichkeit, wie die Kommission im Kern geltend gemacht hat, namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebietes zu beurteilen. (EuGH C-127/02 vom 07.09.2004 Rn.:48).

2.5 Einordnung der Habitatgefährdungen

In Erwägung, dass gemäß der Habitat Richtlinie Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [diese dahingehend] auszulegen [ist], dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, das Gebiet als solches beeinträchtigen, wenn sie geeignet sind, die dauerhafte Bewahrung der grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebiets, die mit dem Vorkommen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, dessen Erhaltung die Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie rechtfertigte, zunichte zu machen. Bei dieser Beurteilung ist der Vorsorgegrundsatz anzuwenden (EuGH C-258/11, 11.04.2013, Punkt 48).

In der Erwägung, dass die Habitat Richtlinie [...] ein Prüfverfahren vor[sieht], das durch eine vorherige Prüfung gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die dieses jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen (EuGH C-258/11, 11.04.2013, Rn 28) (Urteile Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnr. 34, und vom 16. Februar 2012, Solvay u. a, C-182/10, Randnr. 66).

Diese Bestimmung sieht demgemäß zwei Phasen vor:

Die erste, in Satz 1 dieser Bestimmung umschriebene Phase verlangt von den Mitgliedstaaten eine Prüfung der Verträglichkeit von Plänen oder Projekten mit einem geschützten Gebiet, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Pläne oder Projekte dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen (EuGH C-258/11, 11.04.2013, Rn.: 29) (vgl. in diesem Sinne Urteil Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnrn. 41 und 43).

In der in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitat Richtlinie umschriebenen zweiten Phase, die sich an die genannte Verträglichkeitsprüfung anschließt, wird die Zustimmung zu einem solchen Plan oder Projekt vorbehaltlich Art. 6 Abs. 4 nur erteilt, wenn das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. (EuGH C-258/11, 11.04.2013, Rn 29)

Eine Genehmigungserteilung ist ausgeschlossen, auf Grund dessen, dass der Antragsteller die durch die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Art. 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfverfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für die prioritäre Art der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) mit FFH-Code 1341 und weitere oben benannte Arten vorgelegt hat.

Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht war der Akte des geplanten Verstärkungsvorhabens keine FFH-Verträglichkeitsstudie beigelegt.

Es ist zu berücksichtigen, dass der EuGH eine allgemeine Schutzpflicht feststellt hat, welche auch für schützenswerte prioritäre und ornithologische Arten außerhalb der Schutzgebiete Anwendung findet.

Vergleich hierzu:

Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass es die Regelung des Art. 6 Abs. 2 der Habitat Richtlinie erlaubt, dem wesentlichen Ziel der Erhaltung und des Schutzes der Qualität der Umwelt einschließlich des Schutzes der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu entsprechen, und eine allgemeine Schutzpflicht festzulegen, die darin besteht, Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (EuGH C-258/11, 11.04.2013, Rn 33) (Urteil vom 14. Januar 2010, Stadt Papenburg, C-226/08, Slg. 2010, I-131, Randnr. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung). (vgl. Urteile vom 20. September 2007, Kommission/Italien, C-304/05, Slg. 2007, I-7495, Randnr. 81, und Solvay u. a., Randnr. 72).

Daraus folgt, dass die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitat Richtlinie den Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen und besonderen Verfahren vorschreiben, die, wie sich aus Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie ergibt, darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume, insbesondere der besonderen Schutzgebiete, zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen (EuGH C-258/11, 11.04.2013, Rn 36).

Eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitat Richtlinie [...] [ist] nicht angemessen, wenn sie lückenhaft ist und keine vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Auswirkungen auszuräumen (EuGH C-521/12, 15.05.2014, Rn 27). (vgl. in diesem Sinne Urteil Sweetman u. a., EU: C: 2013: 220, Rn. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).

2.6 Einordnung der geplanten Ausgleichmaßnahmen

Es wird durch den Antragsteller beantragt, eine zweireihige Laubholzhecke entlang der Grenze zum Natura 2000 Gebiet anzupflanzen.

Die UCL-Studie stellt fest, dass die aktuelle Hecke eine komplexe Struktur hat, und dass viele Jahre nötig wären, damit sich eine Hecke ab der Pflanzung wiederherstellen kann (Seite 22 der Studie).

Weiterhin wird durch den Antragsteller beantragt, entlang des bestehenden Waldes einen 4 m breiten Waldstreifen ohne Eingliederung in die Verantwortung der Forstverwaltung zu errichten.

Dieser Waldstreifen würde aus einheimischen Arten bestehen, wie zum Beispiel dem Haselnussbaum (*Corylus avellana*) und Brombeersträuchern (*Rubus*), und hätte als Ziel, eine Verbleibstätte für die Haselmaus zu kreieren, und eine Pufferzone für die Grenzzone zum Immobilienprojekt zu erstellen.

Bezüglich der Funktion als Verbleibstätte für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wären mehrere Jahre nötig, um die gleiche Qualität wie die jetzige zu erlangen (Seite 22 der Studie).

Bezüglich der Pufferzone-Funktion erklärt die UCL-Studie, dass ein 4 Meter langer Waldstreifen unzureichend ist.

De facto bliebe von dem zweifelsfrei dokumentierten bestehenden Habitat für Haselmäuse, welches vollumfänglich durch gesetzliche Vorgaben auf wallonischer, föderaler und europäischer Ebene geschützt ist, ein Restbestand von weniger als 10% übrig. Dies stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar.

Die im Verstädterungsprojekt beantragten Ausgleichmaßnahmen sind darüber hinaus nicht mit der Rechtsprechung des EuGHs vereinbar:

In der Erwägung, dass dagegen [...] vorgesehene Schutzmaßnahmen [in einem Projekt], mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 [der FFH-Richtlinie] nicht berücksichtigt werden [dürfen] (EuGH C-521/12, 15.05.2014, Rn 29).

Es steht nämlich fest, dass die fraglichen Maßnahmen die durch das [Projekt] verursachten erheblichen schädlichen Auswirkungen auf den Lebensraumtyp weder verhindern noch verringern, sondern sie später ausgleichen sollen. Vor diesem Hintergrund können die Maßnahmen nicht gewährleisten, dass das Projekt das Gebiet als solches nicht im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitat Richtlinie beeinträchtigen wird (EuGH C-521/12, 15.05.2014, Rn 31).

Überdies lassen sich die etwaigen positiven Auswirkungen der künftigen Schaffung eines neuen – sei es auch größeren und qualitativ besseren – Lebensraums, der den Verlust an Fläche und Qualität desselben Lebensraumtyps in einem Schutzgebiet ausgleichen soll, im Allgemeinen nur schwer vorhersehen. Jedenfalls werden sie erst in einigen Jahren erkennbar sein, [...]. Infolgedessen können sie im Rahmen des in der genannten Bestimmung vorgesehenen Verfahrens nicht berücksichtigt werden (EuGH C-521/12, 15.05.2014, Rn 32).

3. Zusammenfassung des Naturschutzes

Der Habitatschutz ist laut der Einordnung von Herrn Prof. Dr. Walter Frenz wirkungsbezogen konzipiert.

Er folgert daraus: Dieser wirkungsbezogene Ansatz bricht sich auch in der EuGH-Rechtsprechung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL Bahn.

Die Erforderlichkeit einer solchen Prüfung von Plänen oder Projekten hängt danach davon ab, *„dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Insbesondere unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips liegt eine solche Gefahr dann vor, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan oder Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt.“*

Schon bei Zweifeln hinsichtlich des Fehlens erheblicher Auswirkungen hat also eine Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Es ist erforderlich, positiv nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auftreten, die Möglichkeit von Beeinträchtigungen muss ausgeschlossen sein. Daraus ergibt sich praktisch eine Umkehr der Beweislast: Es müssen nicht die Beeinträchtigungen nachgewiesen werden, sondern vielmehr ihr Ausbleiben. Im Zweifel nicht für das Vorhaben, sondern dagegen in dem Sinne, dass erst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Es darf bei einem Vorhaben erst gar nicht die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstehen, wobei rein theoretische Besorgnisse nicht genügen. Die geforderte „reale“ Besorgnis muss mithin durch tatsächliche Anhaltspunkte untermauert sein. Umgekehrt muss freilich eine solche reale Besorgnis durch eine schlüssige naturschutzfachlich-wissenschaftliche Argumentation ausgeräumt werden können.

Von daher handelt es sich um einen negativ-wirkungsbezogenen Ansatz: nachteilige Auswirkungen dürfen gar nicht erst Realität werden. Dieser Nachweis muss a priori und ohne nähere Prüfung gelingen. Ansonsten bleibt nur die Ausräumung von Zweifeln durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung – ohne dass sich allerdings die Prüfung auf ein „Nullrisiko“ ausrichten muss: Es dürfen nur keine vernünftigen Zweifel bestehen, ein völliger Ausschluss von Zweifeln ist nicht gefordert.

Der Artikel 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie schließt den Vorsorgegrundsatz ein bzw. ist sein Ausdruck und konkretisiert ihn. Eine klare Begrenzung relevanter Maßnahmen lässt sich daraus nicht gewinnen. Vielmehr ist jede mögliche Auswirkung in Gefahr, unter das normative Verdikt zu fallen, unabhängig davon, auf welcher konkreten Handlung sie beruht.

Entscheidend ist letztlich die Frage, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Potenzielle Auswirkungen genügen also. Darauf stellt nämlich die Rechtsfolge der Unzulässigkeit nach Art. 6 FFH Richtlinie ab. Projekte sind daher wirkungsbezogen zu analysieren.

Alle von menschlichen Tätigkeiten ausgehenden Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet zählen, selbst wenn sie keine Zulassung benötigen bzw. keine bleibenden Spuren hinterlassen sollten. So werden Steinschlagschutzzäune, Übernetzungen etc. erfasst. Bei einer Verbindung mit dem Erdboden und einer Herstellung mit Bauprodukten handelt es sich um bauliche Anlagen.

Entsprechend der Maßgeblichkeit der Auswirkungen können auch außerhalb besonderer Schutzgebiete gelegene Projekte und Pläne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn sie nur an das Schutzgebiet angrenzen, dieses aber erheblich beeinträchtigen können, etwa durch Immissionen, Lärm, Grundwasserabsenkung oder Bautätigkeiten.

Rein kompensatorisch wirkende [Ausgleichs]maßnahmen verhindern hingegen nicht die erhebliche Beeinträchtigung des betroffenen Habitat Schutzgebietes selbst und schließen eine solche daher seit dem Urteil des EuGHs vom 15.5.2014 nicht aus.

Sie lassen nur noch ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung positiv ausgehen, indem sie bei entsprechendem zeitlichem Vorlauf die hinnehmbaren Beeinträchtigungen größer ausfallen lassen, weil die akzeptablen Bagatellschwellen höher sind.

Der Vorhabenträger hat seine Planungen so darzulegen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen kann. Dieser gehen Angaben voraus zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und deren etwaiger Neutralisierung durch Schutzmaßnahmen, die die projektbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile auffangen und damit unerheblich werden lassen.

Ein Antrag, der solche Angaben nicht enthält, ist daher abzulehnen. Ohne sie ist eine Prüfung von vornherein nicht möglich, ein Zulassungsanspruch scheidet aus.

Allerdings ist der Vorhabenträger zuvor aufzufordern, die notwendigen Unterlagen vorzulegen, um eine naturschutzfachliche Beurteilung zu ermöglichen.

Bei der Vorprüfung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des fraglichen Gebiets durch das zu prüfende Projekt infrage kommt, sind also die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie und auch die darin vorkommenden charakteristischen Arten sowie die Arten des Anhangs II der FFH Richtlinie zu ermitteln, die jeweils die Gebietsauswahl bestimmten.

Daraus ergeben sich die entscheidenden Gebietsbestandteile, auf deren Beeinträchtigung zu achten ist. Dabei sollen auch die im Standard-Datenbogen nicht gesondert als Erhaltungsziele benannten Arten einzubeziehen sein. Indes wird damit die ursprüngliche Ausweisung eines Gebietes überlagert und dessen Fortentwicklung zum unkalkulierbaren Risiko für den Vorhabenträger.

Darauf aufbauend ist das Ausmaß der Beeinträchtigung der von dem betroffenen Lebensraumtyp bzw. der betroffenen Art eingenommenen Fläche aus dem FFH-Gebiet zu ermitteln. Inwieweit ein Lebensraumtyp in dem jeweiligen FFH-Gebiet erfasst wurde, richtet sich nach der entsprechenden Meldung bzw. Ausweisung. Dabei besteht eine fachliche Einschätzungsprärogative der Behörde.

Ist solchermaßen der fragliche Gebietsbestandteil mit dem relevanten Lebensraumtyp bestimmt und darauf die jeweilige Beeinträchtigung bezogen, geht es um deren Erheblichkeit.

Kompliziertere Fragen bleiben der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung vorbehalten und sind daher nicht Gegenstand der Vorprüfung.

Flächenverluste geschützter natürlicher Lebensräume sind grundsätzlich nach dem Kriterium des günstigen Erhaltungszustands zu beurteilen. Danach müssen das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die dieses Gebiet einnimmt, beständig sein oder sich ausdehnen (vgl. Art. 1 lit. e) FFH Richtlinie).

Die hier zur Beantragung stehenden Verstärkermaßnahmen können ein Habitat Schutzgebiet erheblich in seinem gegenwärtigen Erhaltungszustand beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die in den Habitat Schutzgebieten vorkommenden Vögel sowie Feuchtgebiete, bei denen bereits [...] eine Antastung des Zustandes [...] gravierende Rückwirkungen auf den Erhaltungszustand haben kann.

Sie bedürfen in diesem Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Solange diese nicht erfolgt ist, sind Maßnahmen ausgeschlossen. Die behördlichen Stellen haben eine Verpflichtung, Maßnahmen von privater Seite zu unterbinden, die potenzielle Auswirkungen auf Habitat Schutzgebiete haben könnten.

4. Schlussfolgerung der UCL-Studie

Die UCL-Studie von Prof. Nicolas Schtickzelle und Herrn Quentin Dubois kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Der Verstärkerantrag würde einen schwerwiegenden negativen Einfluss haben auf die Biodiversität des Gebietes und vor allem auf mindestens elf in der wallonischen Region geschützte Arten, wovon manche darüber hinaus auch auf europäischer Ebene geschützt sind.

Das Vorkommen mehrerer dieser Arten hat zur Ernennung des Gebietes zur Natura 2000 Zone geführt. Die UCL-Studie wertet, dass das Bauprojekt in Konflikt mit den Erhaltungszielen der Natura 2000 Zone steht. Die Studie der Ulg belegt, dass in dem geplanten Verstärkerungsgebiet mehrere geschützte Arten, insbesondere prioritäre Arten leben.

Erhebliche Auswirkungen auf eine Population des großen Mausohrs (*Myotis myotis*) können nicht ausgeschlossen werden. Von diesen sind in Belgien aktuell nur 3 Fortpflanzungskolonien bekannt, wovon eine im Bereich Völkersberg existiert.

VIII. Zusammenfassung der Argumente

Die Hauptkritikpunkte an dem Verstädterungsantrag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das beantragte Projekt steht im Widerspruch mit dem lokalen Bauleitfaden
- Das Projekt integriert sich nicht in die bestehende Bebauung und in die natürliche Umgebung
- Das geplante Verstädterungsprojekt stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar und entspricht nicht dem ländlichen Charakter
- Das Projekt respektiert nicht die Anforderungen, die sich aus den vorhandenen Schutzzonen ergeben
- Das Projekt steht in Kollision mit der aktuellen Rechtsprechung des Staatsrats
- Das Schutzniveau für Natur und Umwelt darf in Anwendung von Artikel 23 der Verfassung nicht herabgesetzt werden
- Die Gemeinde Kelmis muss der belgischen und europäischen Gesetzgebung in Sachen Natur- und Tierschutz Rechnung tragen
- Die notwendigen Vorkehrungen in Sachen Trinkwasserschutz werden nicht getroffen
- Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt, obwohl die Fläche größer 2 ha ist
- Der vorliegende Verstädterungsantrag hat weitreichende negative Einflüsse auf das Natura 2000 Gebiet, gefährdete Tierarten, das Trinkwasserschutzgebiet und den ehemaligen Steinbruch
- Es ist mit erheblichen Nachbarschaftsstörungen zu rechnen
- Die geplanten Kanaldimensionierungen sind unzureichend und nicht rechnerisch belegt, sondern nur im Plan als Veränderung angedeutet worden. Die Kosten eventueller Erneuerungen in der Straße Völkersberg haben zu Lasten der Projektautoren gehen.
- Die eingereichten Planunterlagen sind nicht kongruent mit den Bauantragsunterlagen, da diese nicht nach Einreichung des abgeänderten Plans darauf angepasst wurden.
- Es droht massive Überbauung mit einer Bebauungsdichte, die mehr als sechsfache so hoch ist wie in der Umgebung üblich
- Die Parkplatzsituation ist unzureichend. Die geplanten Parkplätze stehen in Konflikt mit den Anforderungen aus der Trinkwasserschutzzone
- Eine Genehmigung des Verstädterungsantrages ist vor Abschluss des anhängigen Verfahrens der LRBPO beim Appellationshof in Lüttich nicht zulässig.

*

* *

Das Verstädterungsprojekt hat keinen Rückhalt bei der allgemeinen Bevölkerung. So legten innerhalb der kurzen Frist von vier Wochen Dezember 2018 bis Anfang Januar 2019 insgesamt mehr als 1.400 Personen Widerspruch gegen das Vorhaben ein, als der Antrag 45.H - P.A. IMMO zum ersten Mal eingereicht wurde.

Diese mehr als 1.400 Petitionen sind Bestandteil dieses Verfahrens, auf Grund dessen es dasselbe Dossier ist und die durch die Bevölkerung vorgetragenen Petitionsgründe durch den jetzt vorliegenden Antrag durch den Antragsteller nicht berücksichtigt oder abgeändert wurden.

Selbst zur Zeit der Corona-Pandemie, als Ausgangsperren erlassen wurden, haben mehr als 273 Bürger (mindestens 100 papiergebundene Petitionen und 178 Online-Petitionen (Unterlage 41)) ihr klares Votum gegen den Verstädterungsantrag abgegeben, welcher durch die Autoren am 19. Dezember 2019 erstellt wurde und in der Zeit vom 11.03.2020 bis 09.04.2020 das öffentliche Untersuchungsverfahren durchgeführt wurde.

Dies ist ein deutliches Zeichen, dass eine große Zahl von Bürgern massive Bedenken gegen das in vielerlei Hinsicht unausgereifte Konzept des Verstädterungsprojektes und die offensichtlichen negativen Auswirkungen auf Natur und die dörfliche Umgebung hat. Diesen Bedenken und Sorgen der Bürger muss Rechnung getragen werden.

Dieser Antrag hat keinen Rückhalt in der Bevölkerung!

Wie Sie den vorausgehenden Erklärungen und Bemerkungen entnehmen können, ist das Verstädterungsprojekt unvollständig, widersprüchlich und entspricht nicht den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben. Diesem Antrag fehlt daher die Grundlage zur Genehmigungsfähigkeit.

Hergenrath, den 07. April 2020

Gez. _____

Anlagen

IX. INVENTAR

Antrag auf Verstädterungsgenehmigung und Dekret über das Kommunale Verkehrswegenetz für den Völkersberg, Hergenrath Aktenzeichen Einspruch – 45.H – P.A. Immo Frist vom 11.03.2020 bis 09.04.2020 für das öffentliche Untersuchungsverfahren

Unterlage	Beschreibung
01	Verstädterungsplan
02	Sektorenplan
03	Bericht Maßnahmen Umsetzung der Ziele in Sachen Raumordnung und Städtebau
04	Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit Teil 1
05	Bestehende Lage hinsichtlich der Raumordnung, des Städtebaus und des Erbes
06	Ministerialerlass über die Bildung der entfernten Präventivzone des Bauwerkes zur Grundwasserentnahme
07	Precisions et commentaires relatifs au chapitre 1 – Drainage et egouttage du CCT Qualiroutes
08	Precisions et commentaires relatifs au chapitre C – Matériaux et Produits de Construction du CCT Qualiroutes
09	Globale architektonische Zielsetzung – 3D Ansichten -
10	Öffentliche Bekanntmachung
11	Öffentliches Bekanntmachungsplakat in deutscher Sprache
12	Urteil im Staatsratsverfahren 240.516 vom 23. Januar 2018
13	Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit Teil 2
14	Urteil im Staatsratsverfahren 200.803 vom 12. Februar 2010
15	Schutzzonensimulation der UCL Studie
16.1	Gutachten der Université Catholique de Louvain (UCL) Auswertung der Auswirkungen des Bauprojektes „Wohnsiedlung zwischen der Strasse Völkersberg und dem Hammerbrückweg“ auf die Biodiversität
16.2	Gutachten der Université Catholique de Louvain (UCL) Evaluation de l'impact du projet immobilier « Lotissement entre la rue Völkersberg et le chemin de Hammerbrück » sur la biodiversité
17	KNEP Université de Liège, Kommunalen Naturentwicklungsplan Studie und Kartographie des Gemeindegebietes
18	Unterlassungsklage des VOG LIGUE ROYALE BELGE POUR LA PROTECTION DES OISEAUX (LRBPO)
19	Bauleitfaden Kelmis „Bauen in Kelmis“
20	Einspruch Völkersberg PD Dr. rer. nat Dipl.-Biolog. Rudolf Lösel

21	Stellungnahme Aves Ostkantone asbl
22	Potentialabschätzung Völkersberg NABU Aachen e.V.
23	Verstädterungsplan Völkersberg Version VI aus März 2020
24	Auszug aus Bilddokumentation aus Antrag Dezember 2018
25	Öffentliche Bekanntmachung Verstädterungsantrag März 2020
26	Informationsblatt für die Bevölkerung Corona-Update
27	Öffentliche Bekanntmachung Sektorenplanabänderungsantrag
28	Urteil Verfassungsgericht Belgien Akte 5129 vom 25.01.2012
29	Analyse Bestandsbebauungsdichte Völkersberg im Radius 50 m
30	Mail Juristischer Dienst betr. Bebauungsdichte
31	Analyse Bebauungsdichtenberechnung Verstädterungsantrag 03.20
32	Bemerkenswerter Baum
33	Gutachten Bieske und Partner, D-Lohmar
34	Studie Ulg-Cera der Antragssteller
35	Appellationshof Berufungsantrag
36	Verstädterungsantrag Völkersberg 03.2020 2-teilig
37	Teutonischer Querschnitt
38	Wallonie Haselmausschutz FR
39	Mail Juristischer Dienst Klageverfahren
40	Petitionsübersicht Onlinepetition
41	Antrag Verstädterungsplan Völkersberg Stand 12.2018